Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister

zu Augsburg.

Sechs und dreißigster Band.

Socii. Ständeversammlung.

Augsburg, 1835.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Digitized by Google

Socii, siehe Gesellschaftsgenossen S. 7741.

Solutio, siehe Zahlung.

Spanndienste, siehe Gemeinden und Gemeindeumlagen.

Spann- und Körbhölzer; siehe Urkundenbeweis.

Spanlicht, verbotener Gebrauch desselben. Man hat sich überzeugen müßen, daß ein großer Theil der Feuersbrünste auf dem Lande durch den noch immer stattfindenden Gebrauch des Spanlichtes entstehet, und verordnet daher, daß jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einem wohlverwahrten Kerzenlichte besitzt, bei der nächsten Feuerbeschau anfangend, um 1 fl. 30 kr. soll bestraft werden, und daß bei fernerer entdeckten Unterlassung jedesmal die schon erlegte Strafe zu verdoppeln ist. Die Behörden haben mit aller Strenge hierauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zur Assekuranz-Kommission zu erstattenden Anzeige sich auszuweisen, ob der Beschädigte eine Laterne gehabt, oder, und wie oft er darüber ist bestraft worden, daß er deren Beischaffung unterlassen hat. Provinzial-Verordnung der königlichen Landesdirektion von Bayern dd. München den 10. Juni 1807, den verbotenen Gebrauch des Spanlichtes betr. Reggbl. vom J. 1807. St. XXVIII, S. 1086.

Spezialinquisition. Art. 92. Anfang der Specialuntersuchung. Die Specialinquisition nimmt ihren Anfang, sobald eine Person von dem Richter in den Stand der Anschuldigung versetzt worden ist, um über das ihr vermuthlich zur Last liegende Verbrechen persönlich Rede und Antwort zu geben. Durch die provisorische Verhaftung (Art. 119. ff.) und das hierauf abgehaltene summarische Verhör (Art. 155. ff.) allein, wird die Spezialinquisition nicht begründet. — Art. 93. Wann dieselbe statt habe. – Niemand kann in den Stand der Anschuldigung versetzt und der Specialinquisition unterworfen werden, so lange nicht bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden und zu den Akten gebracht sind, 1) daß die strafbare That geschehen sey und 2) daß jene Person sich derselben als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe. — Art. 94. Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldeten insbesondere anbetrifft, so wird erfodert, daß derselbe entweder 1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder 2) daß er sich ausergerichtlich der That schuldig bekennt hat, und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle, oder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Akten beurkundet ist; oder 3) daß wenigstens Ein vollgültiger Zeuge, oder wenigstens zwei, wenn nicht ganz vollgültige, doch

in

in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen; oder endlich 4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein naher dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sey. — Art. 95. Eine einzige, wenn gleich an sich noch so dringende Anzeigung reicht für sich allein niemals zur Specialuntersuchung hin, wenn sie nicht vollkommen erwiesen ist. Sind indessen mehrere Anzeigungen vorhanden, welche sich gegenseitig einander unterstützen, so ist je nach der Zahl und Wichtigkeit der zusammentreffenden Umstände, auch ein unvollständiger Beweis derselben zur Begründung der Specialinquisition für genügend zu achten, vorausgesetzt, daß nicht alle einzelnen Anzeigungen insgesamt nur auf einem und demselben Beweismittel z. B. auf der Aussage eines einzigen Zeugen beruhen. — Art. 96. Was übrigens die einzelnen Verdachtsgründe selbst, und deren Würdigung betrifft, so sind hierüber die besonderen Bestimmungen in dem Kap. VI. des Titels IV. umständlich enthalten. — Art. 97. Von wem die Specialinquisition verfügt werden kann. – Der Anfang einer Specialuntersuchung kann nur in folgenden Fällen von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden: 1) wenn der Thäter sich selbst der That vor Gericht schuldig erklärt hat; 2) wenn derselbe auf der That ertappt, und dieses gehörig zum Protokolle beurkundet ist; 3) wenn Zeugen, welche bei der That zugegen waren, wider den Verdächtigen ausgesagt haben; 4) Wenn die Anzeige durch einen beeideten Gerichts- oder Polizeibeamten über die That selbst aus

eigener unmittelbarer Erfahrung geschehen ist; 5) wenn der Verdächtige heimatlos, oder nicht angesessen, oder durch seinen Lebenswandel in üblem Rufe ist; 6) wenn der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlichen Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freisprechendes Urtheil erhalten zu haben. — Art. 98. Ausser den vorgedachten Fällen sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung zu dem Kriminalgerichte einzusenden, welches entweder auf Ergänzung der General-Inquisition, oder wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend erkannt werden, und dermalen keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich, wenn die Verdachtsgründe zur Special-Inquisition hinreichend befunden worden, auf die Specialinquisition erkennt. — Art. 99. Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten. — Ist der Verdächtige mit liegenden Gründen, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im öffentlichen Dienst angesessen und bisher unbescholten, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart der angeschuldeten That nicht versehen kann; so soll derselbe, bevor die Specialinquisition verfügt wird, mit der wider ihn vorhandenen Beschuldigung, ohne ihm jedoch die einzelnen Umstände oder die eingetretenen besonderen Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen,

im

im Allgemeinen schriftlich bekannt gemacht, und zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefodert werden. Die Mittheilung der Beschuldigung soll enthalten die Benennung des Verbrechens selbst, des Ortes und der Zeit, wo und wann, so wie der Person, an welcher es begangen worden ist. Alles dieses jedoch vorbehaltlich der provisorischen Verhaftung, wenn hiezu hinreichende Gründe vorhanden sind. — Art. 100. Zur Abgabe der schriftlichen Verantwortung ist mehr nicht, als eine unerstreckbare, höchstens achttägige Frist zu gestatten. — Art. 101. Auf die vorhandenen Verdachtsgründe allein, ohne vorgängige schriftliche Verantwortung, kann selbst gegen die im Art. 99. benannten Personen sogleich die Specialinquisition verfügt werden: 1) wenn der Verdächtige die Flucht ergriffen hat; 2) wenn bereits so viele und starke Verdachtsgründe oder Beweismittel vorhanden sind, daß dieselben der Ueberweisung nahe kommen. — Art. 102. Von der Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition. — Wider die erkannte Specialuntersuchung findet kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel Statt, es könnte denn der Angeschuldigte durch unumstößliche, keiner Weitläufigkeit unterworfene Beweise auf der Stelle darthun, daß entweder die That selbst, weswegen man ihn beschuldigt, gar nicht geschehen sey, — oder daß er wegen Abwesenheit von dem Orte der That zur Zeit ihrer Begehung in der Unmöglichkeit sich befunden, die angeschuldete That zu verüben, — oder endlich, daß ein Irthum über seine Person vorwalte, indem er diejenige nicht sey, wofür

er

Digitized by Google

er ausgegeben werde. — Art. 103. Ueber das Rechtsmittel der Vertheidigung wider die verhängte Specialuntersuchung hat sich der Angeschuldete sogleich bei Bekanntmachung des Beschlusses zu erklären, u. sodann längstens innerhalb 24 Stunden, seine Vertheidigungsgründe, nebst Anzeige der Beweismittel, mündlich zum Protokolle zu geben. — Art. 104. Eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, welche entweder nicht auf oben bemerkte Gründe (Art. 102.) gebaut, oder mit den nöthigen Belegen und der Anzeige der erfoderlichen Beweise nicht versehen ist, soll sogleich von dem Untersuchungsrichter verworfen werden. Im entgegengesetzten Falle aber hat der Untersuchungsrichter sogleich das Nöthige zu verfügen, um die Wahrheit der angegebenen Thatumstände zu erforschen und deren Beweise zu den Akten zu bringen. Wenn diese Thatsachen und Beweise von der Art sind, daß hierauf sogleich eine gänzliche Lossprechung des Angeschuldigten erfolgen könnte, so sind die Akten zum Spruch an das Kriminalgericht einzusenden; ausserdem aber ist ohne weiters mit der Specialinquisition zu verfahren. — Art. 105. Von amtlichen Berichten nach verfügter Specialinquisition oder Verhaftung. — Geräth ein Unterthan ausserhalb seines letzten Wohnorts in Untersuchung, so soll das untersuchende Gericht sogleich nach geschehener Verhaftung oder verhängter Specialinquisition den Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. — Art. 106. Folgen der Specialinquisition. — Wer wegen Verbrechen zur Specialinquisition gezogen ist, erhält den Namen Inqui-

quisit, peinlich Angeschuldigter. Er wird, in so ferne eine Verhaftung Statt findet, in das für Inquisiten bestimmte Kriminalgefängniß gebracht. — Art. 107. Zweck und Mittel derselben. – Der Zweck des richterlichen Verfahrens bei der Specialinquisition ist einestheils durch Vernehmung des Angeschuldeten zu erfahren, ob und wie viel derselbe von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung abläugne, oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe? anderntheils aber den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder Unschuld des Angeschuldeten, so wie der That an sich und aller auf das Endurtheil Einfluß habenden Umstände derselben, so weit alles dieses nicht schon bei Gelegenheit der Generaluntersuchung vollkommen geschehen, zu den Akten zu bringen. — Art. 108. Rücksichtlich des Beweises der Schuld insbesondere sollen die Untersuchungshandlungen des Richters dahin gerichtet seyn, daß kein rechtlich begründeter Zweifel übrig bleibe, über die Zurechnungsfähigkeit der Person, über den rechtswidrigen Vorsaz derselben, über Veranlassung, Beweggrund und Endzweck des verbrecherischen Entschlusses, über die etwa geschehenen Vorbereitungen zur Vollbringung der That, über die Mittel, die Art und die Umstände ihrer Ausführung, über die nach deren Vollbringung vorgefallenen merkwürdigen Thatsachen, endlich darüber, ob und welche Mitschuldige bei, vor oder nach Vollendung des Verbrechens mitgewirkt haben. Art. 109. Die Untersuchungshandlungen, deren sich Inquirent zu vorgedachten Zwecken bedient, sind:

sind: das Verhör des Inquisiten; die Vernehmung von Zeugen, und deren allenfalls nöthige Confrontation mit dem Inquisiten; die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen in den erfoderlichen Fällen; desgleichen die Vornahme des nöthigen Augenscheins oder die Herbeischaffung und Produktion von Urkunden; wobei übrigens, was die Form dieser Handlungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verordnungen des Titels III. zur Anwendung kommen. — Art. 110. Gegenstände derselben. – Die Specialinquisition erstreckt sich nicht bloß auf die schon in der Generaluntersuchung angezeigten, sondern auch auf alle erst während der Specialinquisition entdeckten Verbrechen. Ueber Verbrechen, worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen, darf Inquisit nicht befragt werden, berüchtigte Räuber, Diebe und Landstreicher ausgenommen, welche über alle Uebelthaten befragt werden dürfen, die von Leuten solcher Art gemeiniglich begangen zu werden pflegen. — Art. 111. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen sollen nur diejenigen, welche auf das Straferkenntniß wesentlichen Einfluß haben, umständlich untersucht, minder wichtige hingegen, welche zur Vermehrung der Strafe nichts beitragen, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, nur so weit, als zur Beurtheilung des Charakters des Inquisiten erfoderlich, zu den Akten bescheiniget werden, es müßte denn in anderer Rücksicht, z. B. zur Entdeckung oder Ueberführung von Mitschuldigen und dergleichen an der vollständigen Kenntniß derselben dem gemeinen Wesen besonders gelegen seyn. Art. 112. Ueberhaupt

soll sich der Untersuchungsrichter von unnüzer Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen, so wie von schädlicher Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten gleich weit entfernt halten, und zu diesem Ende die schon verhandelten Akten fleißig durchgehen, sich zu allen Verhören sorgfältig vorbereiten, und stets die Uebersicht des Ganzen, so wie den Zweck seines Verfahrens bestimmt vor Augen zu behalten suchen. Straf-Gesetz-Buch Th. II. B. I. Tit. II. Cap. III. S. 218.

Specialinquisition, Folgen derselben Verfügung gegen Staatsdiener, siehe Staatsdiener.

Specialinquisition, macht zur Ständeversammlung unfähig, siehe Ständeversammlung.

Sperrgeld. Das Thorsperrgeld, welches in Unseren älteren Erblanden bereits allgemein aufgehoben ist, wird hierdurch auch in allen übrigen Theilen Unseres Königreiches aufgehoben. Allgemeine Verordnung dd. München den 11. August 1807, das Thorsperrgeld betr. Reggbl. vom J. 1807. Nro. XXXVII. S. 1364.

Speisen, der Verkauf gekochter, ist den dazu Berechtigten in der Regel nur an einem Platze gestattet; siehe Gewerbswesen S. 7785 im §. 17 und S. 7790 im §. 21.

Spesen, Vorschuß derselben an Kaufleute durch die Post. Durch ein an unterzeichnete Stelle unterm 16. dieß erlassenes königliches Rescript ist wegen des Vorschusses der Spesen an Kaufleute Nachstehendes von Seiner königlichen Majestät allergnädigst verfügt worden. 1) An den Orten, wo königliche Ober-Postämter,

Post-

Postämter oder Postverwaltungen sich befinden, sollen den dort wohlangesessenen Kauf- und Handelsleuten für die den königlichen Postwägen übergeben werdende Stücke die sogenannten Spesen auf deren Verlangen vorgeschossen, und solche gegen die Adressaten in Auslage nachgenommen werden. 2) Diese Spesen sollen jedoch nie mehr als den dritten Theil des angegebenen wahren Werths des dem Postwagen übergebenen Stücks betragen: auch darf in keinem Falle eine höhere Summe als 10 fl. für ein Stück auf Spesen avancirt werden, 3) Für jeden Gulden (ausschließig) vorgeschossene Spesen sind außer dem tarifgemäßen Postwagens-Porto des Aufgabestücks annoch 3 kr. mehr an Porto zu taxiren. 4) Der Aufgeber eines Stücks, auf welches Spesen vorgeschossen worden, hat den erhaltenen Vorschuß auf der Adresse oder in dem Frachtbriefe zu bescheinigen. Die königlichen Postämter werden nur gegen solche eigenhändige Bescheinigung der Prinzipalen der Handlungs-Häuser, oder der Vorsteher derselben Spesen vorschießen. 5) Der Vorschuß für Spesen hat nur für solche Postwagens-Stücke statt, welche in dem Königreiche Bayern abgegeben werden, oder welche nach den Staaten des Rheinischen Bundes, nach Frankreich, nach der Schweiz, nach dem Königreiche Italien und nach den Oesterreichischen und Preussischen Staaten laufen: Auf Postwagens-Stücke, welche in weiters entfernte Staaten und Länder abgehen, sollen keine Spesen von den königlichen Postwagens-Expeditionen bezahlt werden. 6) Wenn ein Postwagens-Frachtstück, auf welches Spesen vor-

vorgeschossen worden sind, von dem Adressaten nicht angenommen, oder überhaupt retour gesendet wird: so ist der Aufgeber verbunden, das Postwagens tour et retour-Porto, die fremde Auslage, nebst dem Betrage der für den Spesen-Vorschuß berechneten 3 kr. per ein Gulden, und die vorgeschossenen Spesen selbst zu bezahlen und zu ersetzen. Indem durch Gegenwärtiges die königlichen Oberpostamter, Postämter und Postverwaltungen zur Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung angewiesen werden, setzt man von derselben den Handelsstand zugleich in Kenntniß. Bekanntmachung der königl. Generalpostdirektion dd. München den 18. December 1809, den Vorschuß der Spesen an Kaufleute betr. Reggbl. vom J. 1809. St. LXXXVIII. S. 1965.

Specialgerichte. Die durch den jüngsten Krieg herbeigeführten Ereignisse, wo ein Aufruhr predigender Feind einen Theil Unserer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte, und allenthalben die Bande des Gehorsams und der öffentlichen Ordnung aufzulösen bemüht war, haben Uns auf eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umständen die Sicherheit des Staats dringend erfodert. Diese von innen und aussen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürst und Vaterland vergessend, mit dem Feinde in Verbindung getreten, seine auf die Umwälzung und Zerstückelung Unsers Reiches abzielenden Bemühungen durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen be-

för-

fördert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglück bringenden Aufstande bewogen haben, die gesetzliche Strafe durch ein solches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unserm Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehrere Opfer dem strafenden Schwerte der Gerechtigkeit zu überlassen. Wir haben eine einförmige Bestimmung hierüber um so nothwendiger gefunden, als die in den verschiedenen Theilen Unsers Königreiches durch die bestehenden Kriminal-Gerichts-Ordnungen verschieden bestimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche solche ausserordentliche Verhältnisse erfodern. Von diesen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichs-Repräsentation über die definitiven Gesetz-Bestimmungen zu pflegende nähere Berathung, beschlossen, die diesfalls nothwendigen gesetzlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältnissen anpassend, bekannt machen zu lassen, und sonach einerseits die bereits in einigen Theilen Unsers Königreiches über das standrechtliche Verfahren bestehenden Gesetze auf den ganzen Umfang des Reiches auszudehnen, anderseits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beispiele anderer Staaten, zur Untersuchung und Aburtheilung der den Staat in seinem Daseyn angreifenden Verbrechen ausserordentliche

Ge-

Digitized by Google

Gerichtshöfe unter dem Namen von Special = Gerichten aufzustellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorschreiben, und eine außerordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Besetzung mit besonderer Vorsicht sorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichsten Verbrechen beschränken, und endlich das Verfahren mit besonderen Formen begleiten, die die Foderungen der Staatssicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in sich vereinigen. — Wir haben demnach verordnet und verordnen wie folgt: Erster Titel. Formation der Special = Gerichte. — §. 1. Es sollen in denjenigen Kreisen, in welchen Wir es, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, für nöthig finden, ausserordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen der Special = Gerichte, konstituirt werden. — §. 2. Das Special = Gericht besteht aus sieben Richtern, unter denen einer den Vorsitz führt, und zwei aus dem Militär = Stande genommen werden, — einem Kronfiskale, — zwei Beisitzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Special = Gericht seinen Sitz nimmt, — und einem Protokolls = Führer. — §. 3. Wir werden fünf Richter aus der Mitte Unserer Justiz = Räthe, auf den Antrag Unsers Justiz = Ministeriums, ernennen. Die Wahl der beiden Militär = Individuen behalten Wir Uns besonders bevor. Wir werden zugleich bestimmen: wer unter den Justiz = Räthen, und auf wie lange Zeit derselbe den Vorsitz führen soll. — §. 4. Die Stelle des Kronfiskals vertritt, so ferne Wir nicht ausdrücklich etwas anderes zu verfügen finden, Unser Kron=

Kronfiskal bei dem Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises. — §. 5. Zu Beisitzern hat der Vorstand des Gerichts-Hofes, benehmlich mit dem Kronfiskale, zwei rechtliche und unpartheiische Männer, die in der Gemeinde des Orts ansässig sind, in welchem das Special-Gericht seinen Sitz nimmt, zu wählen, und dieselben bei versammeltem Gerichte dahin zu beeidigen, daß sie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Die Beisitzer sind ohne wichtige Ursache nicht zu verändern. — §. 6. Den Protokolls-Führer wählt der Vorstand des Gerichts aus den Sekretären eines Appellations-Gerichts. — §. 7. Das Special-Gericht nimmt in der Regel seinen Sitz in der Hauptstadt des Kreises, für welchen es errichtet ist; es wird jedoch seinem Ermessen überlassen, sich an denjenigen Ort hinzubegeben, wo es der Zweck der Untersuchung, oder seine persöhnliche Sicherheit fodert. — §. 8. Jeder, welchen Wir, oder der Vorstand des Special-Gerichts zu demselben einberufen, hat die Verbindlichkeit, binnen 24 Stunden nach erhaltenem Rufe, bei der schwersten Ahndung, an den Sitz des Gerichts zu begeben. — §. 9. Ein an irgend einem Orte, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, konstituirtes Special-Gericht soll längstens drei Monate dauern. Nach Verlaufe dieses Zeitraumes behalten Wir Uns bevor, nach wiederholter Vernehmung Unsers

sers geheimen Rathes, zu entscheiden: ob dieses konstituirte Special-Gericht neuerdings drei Monate oder kürzere Zeit prorogirt werden solle. — Zweiter Titel. Kompetenz der Special-Gerichte. — §. 10. Das Special-Gericht erkennt während seiner Dauer, mit Ausschließung aller anderen Gerichte, über die in dem Kreise, für welchen es konstituirt ist, begangenen Verbrechen des Staats-Verraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten Grade. Die in den Verbrechen dieser Grade begründete Kompetenz der Special-Gerichte, zieht zugleich deren Zuständigkeit, in Ansehung der damit connexen, in niedern Graden stehenden Verbrechen derselben Gattung nach sich. — §. 11. Die Bestimmungen dieser Verbrechen und deren Strafen machen Wir durch ein eigenes Gesetz kund. — §. 12. Alle Handlungen, welche sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu einem der §. 10. genannten Verbrechen in den dort angezeigten Graden eignen, gehören vor das Special-Gericht, dieselben mögen sodann vor oder nach Errichtung des Special-Gerichts begangen worden seyn. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Bestrafung derselben nur nach jenen Gesetzen bemessen werden könne, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben, sofern nicht das neue Gesetz eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausspricht. — §. 13. Alle Handlungen, welche sich unter die Begriffe der oben genannten Verbrechen nicht einreihen lassen, gehören

zur

Digitized by Google

zur Kompetenz der ordentlichen Kriminal-Gerichte, und es ist die Untersuchung derselben von den Special-Gerichten dahin zu verweisen; so wie dagegen es Pflicht der ordentlichen Kriminal-Gerichte ist, sofern sich bei einer von ihnen vorgenommenen Untersuchung rechtliche Anzeigungen wegen eines zur specialgerichtlichen Behandlung sich eignenden Verbrechens ergeben haben, die Akten mit der Person des Beschuldigten sogleich an das einschlägige Special-Gericht, soferne eines errichtet ist, abzuliefern. — §. 14. Die Kompetenz des Special-Gerichts erstreckt sich über Jedermann, ohne Unterschied seines Standes, Ranges oder Wohnortes. — Dritter Titel. Verfahren der Special-Gerichte. — §. 15. Sobald das Special-Gericht seine Sitzungen eröffnet hat, werden Wir demselben von demjenigen Ministerium, welchem Wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit insbesondere übertragen, oder von den General-Kommissären, durch das Organ des Kronfiskals, diejenigen Anzeigungen mittheilen lassen, welche wegen eines der oben §. 10. genannten Staatsverbrechen gegen gewisse Personen vorliegen. Das Gericht wird, soferne es dadurch die rechtlichen Anschuldungen begründet findet, und die Verhaftung nicht schon ohnehin erfolgt ist, den Befehl deßwegen erlassen. — Allgemeine Bestimmungen. — §. 16. Das Verfahren vor dem Special-Gerichte ist summarisch. Es findet demnach 1) keine von dem summarischen Verhöre des Angeschuldigten oder der Zeugen verschiedene, artikulirte Vernehmung als besonderer Prozeß-Theil statt; auch 2) keine vorläufige

Ver-

dung einzelner Untersuchungs-Handlungen, z. B. der Special-Inquisition u. d. gl. Dabei beschränkt sich 3) die Untersuchung bloß auf die in der Anzeige enthaltenen, zur Kompetenz der Special-Gerichte gehörenden Verbrechen, ohne sich über andere dem Angeschuldigten etwa zur Last fallende Uebertretungen, oder auch über den vorher geführten Lebenswandel des Angeschuldigten, oder andere Umstände, welche nicht mit der angeschuldigten That in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu verbreiten; 4) auf besondere, die Strafbarkeit des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umstände ist das Gericht nicht von Amts wegen nachzuforschen, sondern dieselben nur dann zu berücksichtigen verbunden, wenn sie entweder von dem Angeschuldigten selbst, oder von dessen Vertheidiger angegeben worden sind, oder aus den Umständen der That und den verhandelten Akten von selbst sich ergeben. — §. 17. Uebrigens richtet sich das Verfahren nach den noch zur Zeit bestehenden besonderen Prozeß-Ordnungen, so weit nicht in den nächst folgenden Gesetzen ein Anderes verordnet ist. — I. Von der Untersuchung und Beweisführung. 1) Von dem Verhöre des Angeschuldigten und dessen Geständnisse. — §. 18. Wenn der Angeschuldigte die für das Straferkenntniß wesentlichen Umstände der That vor Gericht bekannt hat, das Geständniß in sich selbst glaubwürdig, und den sonst erwiesenen Umständen nicht widersprechend ist, so ist eine Wiederholung desselben, oder die Herstellung eines sonstigen Beweises nicht erfoderlich, sondern es kann darauf

allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur alsdann statt, wenn dasselbe entweder zur Ergänzung wesentlicher Lücken und Mängel des früheren Geständnisses, oder zur Entdeckung der Mitschuldigen nothwendig ist. — §. 19. Läugnet der Angeschuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen, so soll das Gericht zur Aufnahme der wider denselben sonst vorhandenen Beweise, so weit sie nicht etwa schon früher zu den Akten gekommen sind, unverzüglich übergehen, ohne den Prozeß durch zögernde Bemühungen um Erlangung des Geständnisses unnöthig aufzuhalten. — §. 20. Uebrigens hat das Gericht sich aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geständnisses, verfänglicher Fragen, hinterlistiger Versprechungen, schädlicher Suggestionen, wie auch aller Zwangsmittel, sofern diese die Erpressung eines Geständnisses zum Zwecke haben, schlechterdings zu enthalten. — §. 21. Jeder Bogen des Verhörs-Protokolls soll von dem Verhörten unterschrieben, oder von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, am Ende des Protokolls aber die von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den die Untersuchung leitenden Richtern, den zwei Beisitzern und dem Protokolls-Führer mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. Gleiches gilt auch von dem Verhörs-Protokolle der Zeugen. 2) Vom auffergerichtlichen Geständnisse. — §. 22. Auch auf auffergerichtliches Geständniß kann der Angeschuldigte verurtheilt werden, soferne derselbe auffergerichtlich die That, mit allen wesentlichen Umständen, frei und ernstlich eingestanden

 hat

hat, auch daß dieses geschehen, durch zwei geschworene Zeugen, welche dabei zugegen waren, gerichtlich erwiesen ist. Ein nicht umständliches, sondern nur allgemein abgelegtes außergerichtliches Bekenntniß, wenn gleich dasselbe stimmt auf das in Untersuchung befangene Verbrechen gerichtet war, hat nur die Kraft einer Anzeigung (Indicii), so, daß darauf bloß unter den Bedingungen des §. 29. ff., und wenn damit noch andere Beweise oder Umstände zusammentreffen, ein Straferkenntniß gebaut werden kann. — 3. Von der Ueberführung durch Urkunden. — §. 23. Hat der Angeschuldigte in einer Privat-Urkunde das Verbrechen bekennt, und ist erwiesen, daß diese Urkunde entweder von ihm selbst, oder aus dessen Auftrag von einem Anderen geschrieben worden sey, so findet Dasselbe statt, was im vorhergehenden §. von dem ausserge-richtlichen Geständnisse überhaupt verordnet ist. Ist das Verbrechen durch die Urkunde selbst begangen worden, so, daß diese den Thatbestand des Verbrechens ausmacht, wie bei verrätherischen Briefen, schriftlichen Auffoderungen zum Hochverrathe, oder Tumulte, so ist der Angeschuldigte durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder durch den vollen Beweis, daß dieselbe von ihm herrühre, (welcher jedoch durch blosse Vergleichung der Handschrift nicht hergestellt werden kann), der Thatselbst, soweit sie aus der Urkunde hervordeht, für überwiesen zu achten. Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift gilt als Anerkennung ihres Inhalts, soferne nicht eine Verfälschung glaubwürdig nachgewiesen werden kann. — 4. Von den Zeugen. — §. 24. Jeder, welcher als

Zeuge vor das Specialgericht gefodert wird, ist in Person zu erscheinen, und daselbst Rede und Antwort zu geben verbunden, ohne Rücksicht auf einen befreiten Gerichtsstand, welcher ihm entweder vor einem anderen, oder höheren Gerichte zustehen mag. Bleibt der Vorgeladene in dem Termine ungehorsam aus, so darf derselbe mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, so wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden. — §. 25. Sind schon bei der General-Untersuchung die erfoderlichen gerichtlichen Zeugen-Aussagen vollständig zu den Akten gekommen, so ist eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erfoderlich, soferne sich dieselben vollständig und bestimmt über alle wesentlichen Umstände der That erklärt haben. Uebrigens ist in Ansehung der Form der Zeugenvernehmungen dasjenige zu beobachten, was in den noch zur Zeit bestehenden besonderen Kriminal-Prozeß-Ordnungen hierüber verordnet ist. — §. 26. Der Angeschuldigte wird durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter, vollkommen glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecherischen Handlungen aus eigener Erfahrung sich erklären, der That vollkommen überführt. Drei oder mehrere, an sich zulässige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieselben in ihren Aussagen übereinstimmen, nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den im §. 30. bestimmten Voraussetzungen,

einen

einen vollen Beweis begründen. — §. 27. Das Zeugniß eines Angeschuldigten gegen einen Andern als Mitschuldigen ist alsdann vollkommen ungültig, wenn er durch diese Beschuldigung das Verbrechen von sich selbst abzuwenden, oder seine Schuld zu mildern sucht. Ein reumüthig bekennender Mitschuldiger hingegen gilt gegen seinen Mitschuldigen als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zulässiger Zeuge, sofern ihm nicht noch andere Gründe der Partheilichkeit oder besonderen Privat-Interesses entgegen stehen. — §. 28. Durch Zeugen kann nicht nur der Urheber der That, sondern auch der Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) hergestellt werden, sofern die Zeugen die zum Thatbestande gehörenden Umstände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieser Umstände an dem Daseyn der zu dem Verbrechen gehörenden Erfoderniſse keinen vernünftigen Zweifel übrig läßt. — 5. Von der Ueberweisung durch Anzeigungen. — §. 29. Auch durch Anzeigungen (Indicien) kann der Angeschuldigte des Verbrechens überführt werden, wenn 1) die That selbst auf andere Weise vollkommen erwiesen ist, auch 2) wider den Angeschuldigten mehrere besondere Anzeigungen, welche vollständig erwiesen sind, in solcher Zahl und Stärke zusammentreffen, daß dieselben nach dem ordentlichen Laufe der Erfahrung nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden können, und welche demnach die vollkommene Ueberzeugung begründen, daß der Angeschuldigte der That wirklich schuldig sey. — §. 30. Doch kann auf den künstlichen

Gründen zum Protokolle zu geben. — §. 37. Unter den Richtern gibt derjenige, welcher die Untersuchung geführt hat, zuerst seine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende, welcher nur Eine Stimme, und zwar die letzte hat. — §. 38. Das geschöpfte Urtheil wird durch den Präsidenten wörtlich zu Protokoll gegeben, und dieses von den sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben. — §. 39. Das Urtheil wird sogleich bei offenen Thüren kund gemacht, und hierauf vollzogen. Es findet dagegen weder das Rechtsmittel der Revision, noch jenes der Apellation statt; nur in dem Falle, wenn das Special-Gericht glaubt, daß der Verurtheilte der Begnadigung würdig sey, ist es ermächtiget, sein Gutachten, nebst Akten, Uns durch Unsern Kranfiskal vorlegen zu lassen. — §. 40. Fällt das Urtheil zum Tode aus, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung dazu insgemein nur zwei Stunden, und auf seine ausdrückliche Bitte noch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht statt finden. — §. 41. Abwesende und Flüchtige, welche eines zur Kompetenz des Special-Gerichts gehörigen Verbrechens rechtlich beschuldiget sind, werden, sofern die Verfolgung derselben durch Steckbriefe und auf anderen Wegen fruchtlos geblieben seyn sollte, durch ein das gegen sie vorkommende Verbrechen mit den wesentlichen Umständen enthaltendes, und auf die gewöhnliche Art, durch Affigirung und durch die Zeitungs-Blätter kund zu machendes Edikt vorgeladen, sich binnen

drei-

dreissig Tagen zu stellen, widrigen Falls sie des angeschuldigten Verbrechens geständig geachtet werden würden. Inzwischen wird die Untersuchung, so weit es möglich ist, fortgesetzt. — §. 42. Nach Verlaufe dieser Frist schreitet das Special-Gericht zum Schlusse des Verfahrens, nach den in den §§. 22—30 vorgeschriebenen Formen, (wobei dem Abwesenden von Amts wegen ein Sachwalter bestellt wird), und sohin zur Schöpfung des Urtheils, welches, wenn es auf Schuld ausfällt, auf die geeignete Art kund gemacht, und, so weit möglich, vollzogen wird. — §. 43. Stellt sich der Verurtheilte, oder wird er ergriffen, so wird, saſern das Special-Gericht noch in Funktion ist, das Schlußverfahren, wie es in den §§. 18—34 vorgeschrieben ist, mit ihm wiederholt, und hierauf zur Berathschlagung geschritten: ob es bei dem vorigen Urtheile belassen, und hienach dasselbe ungesäumt vollzogen werden, oder ob der in contumaciam Verurtheilte erst einer neuen Untersuchung unterworfen werden sollt. — §. 44. Ist zu der Zeit, wo der Beschuldigte oder Verurtheilte sich stellt, oder ergriffen wird, das Special-Gericht schon wieder aufgelöst, so tritt wieder ihn das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminal-Gerichts ein. — §. 45. Ueber das Untersuchungs-Geschäft ist ein Tagebuch, mit Bezug auf das Protokoll, zu führen, welches von dem Specialgerichte vor seiner Auflösung, mit allen Akten und mit einem umfassenden Berichte über das ganze Geschäft, Unserm geheimen Justizministerium, und durch dieses Uns vorgelegt werden sc. Damit wir aber auch

während der Untersuchung beständig in Kenntniß erhalten werden, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblicklich treffen können, welche die innere Sicherheit des Staats fodert, soll uns der Kronfiskal ununterbrochen über den Gang der Untersuchung Bericht erstatten. — §. 46. Wir werden nach jedesmaliger Auflösung der Specialgerichte die Verfügung treffen, daß nach den Umständen die sämmtlichen Untersuchungsakten, nebst den Urtheilen und derselben Entscheidungsgründen, durch den Druck zur Publizität gebracht werden. — §. 47. Die Special-Gerichte stehen in gleicher Kathegorie mit den Appellationsgerichten. Sie fertigen an die Stadt- u. Landgerichte, sowie an die Polizeidirektion u. Polizeikommissariate "im Namen Seiner Majestät des Königs" die Aufträge aus, welche von dem Vorstande, und wenn sie an die Polizei-Direktionen oder Polizei-Kommissariate ergehen, auch von dem Kronfiskale unterschrieben, und von dem Protokolls-Führer kontrasignirt werden; — sie erstatten ihre Berichte unmittelbar an Uns durch Unser Justiz-Ministerium, so wie Unser Kronfiskal an Unser Ministerium des Innern berichtet. — Vierter Titel. Von dem Standrechte. — §. 48. Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird, so hat Unser General-Kommissär, im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte des Kreises, oder sofern ein Special-Gericht besteht, mit diesem, und wenn Gefahr

auf

dem Verzuge steht, aus sich allein zu erklären, daß Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintrete. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge ist, fortgesetzt werden. — §. 49. Wenn ein Special-Gericht im Kreise besteht, soll der General-Kommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll, und die Stunde anzeigen. Das Special-Gericht hat sich ungesäumt dahin zu begeben, und sich zum Standrechte zu konstituiren. — §. 50. Das Standrecht wird aus fünf Richtern zusammen gesezt. Wenn ein Special-Gericht im Kreise nicht besteht, so hat der General-Kommissär drei in dem Kriminal-Richteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zu dem Standrechte zu benennen, welchem zwei Militär-Personen beigegeben werden. Unter den erstern führt der Aelteste den Vorsiz. Der General-Kommissär hat ferner zwei Beisizer aus der Gemeinde, und einen Protokolls-Führer zu bestimmen. — §. 51. In einem, wie in dem anderen Falle hat sich der General-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando über die Benennung der zwei Militär-Individuen, und die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft zu benehmen, und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, sich selbst einzufinden, oder einen Beisizer dahin abzuordnen, um die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amts-Geräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte hergestellt

gestellt werden. Endlich hat er zum Standrechte, wenn es nicht ohnehin als Special-Gericht mit einem Kronfiskale versehen ist, einen Kreis-Rath in dieser Eigenschaft abzuordnen. — §. 52. Jeder, der zur Besezung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Hintansezung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden. — §. 53. Sobald Alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufstand ist, unter Trommelschlag kund gemacht: das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und sich den zur Stillung des Aufstandes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falls der noch ferner im Aufstande Ergriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode würde bestraft werden. Nach dieser Verkündigung sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sich sonst durch Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher Civil-Kommissäre beizugeben sind, zu ergreifen und vor das Standrecht zu bringen. — §. 54. Das Verfahren bei dem Standrechte kommt in der Hauptsache mit demjenigen überein, welches oben im dritten Titel für die Special-Gerichte vorgeschrieben ist. Es unterscheidet sich von demselben nur darin, daß dasselbe von seinem Anfange bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geschieht; daß es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesezt ist, ankommt, und

und wegen Aussorschung der Mitschuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten ist; endlich, daß das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden, von Zeit der Ergreifung des Schuldigen, geschöpft und sogleich vollzogen werden muß. — §. 55. Das Verfahren im Stand-Rechte wird von dem Aeltesten der drei Richter aus dem Civil-Stande geleitet, und nachdem es geschlossen ist, wird, ohne erst die §. 31 bis 34 für die Special-Gerichte vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, unmittelbar zur Berathung geschritten. Bei gleich getheilten Meinungen ist der Beschuldigte dem Special-Gerichte, oder Falls keines existirt, dem ordentlichen Kriminal-Gerichte zur Behandlung zu überlassen. — §. 56. Bei dem Standrechte ist die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, so wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen werden, ohne Unterschied der Grösse ihrer Theilnahme, die Hinrichtung durch die Kugel. Nur diejenigen, welche an dem Aufstande geringern Antheil genommen haben, sollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder anderen Hauptschuldigen ein abschreckendes Beispiel bereits bewirkt worden ist, zu der durch die Gesetze verordneten Freiheits-Strafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden. — §. 57. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht dargethan, so ist Derselbe von dem Special-Gerichte, oder aber, wenn keines existirte, von dem ordentlichen

Kri-

Kriminal-Gerichte zu behandeln. §. — 58. Gegen das gefällte Urtheil findet so wenig, als das Rechtsmittel der Revision oder Appellation, ein Antrag auf Begnadigung statt, sondern dasselbe muß auf der Stelle angekündet und vollzogen werden. — §. 59. Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise betrift, samt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile, einzutragen; das Protokoll von Allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und dasselbe binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Special-Gericht sich zum Standrechte konstituirt hat, unmittelbar, sonst aber durch das einschlägige Apellations-Gericht an das geheime Justiz-Ministerium einzuschicken, welches Uns dasselbe mit seinen Bemerkungen vorzulegen hat. Zugleich hat darüber der Kronfiskal oder dessen Vertreter an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. — §. 60. Wir wollen, daß die Verhandlungen des Stand-Rechts nach den Umständen ebenfalls durch den Druck zur Publizität gebracht werden. Unsere getreuen Unterthanen werden nicht verkennen, wie sehr Wir bemüht sind, bei diesen ausserordentlichen Maßregeln, zu deren Treffung Wir uns durch ausserordentliche Umstände veranlaßt finden, die Schuldlosen gegen ungerechte und gesezwidrige Behandlung zu schüzen; und eben so versehen Wir Uns zu Unsern Beamten, daß, im Falle Wir Uns bewogen finden, einen solchen ausserordentlichen Gerichtshof zu konstituiren, sich nicht nur diejenigen,

gen, welche Wir zur Besezung desselben zu berufen für gut finden sollten, des in sie gesezten Vertrauens würdig beweisen, sondern, daß auch die übrigen Behörden durch schnelle Erfüllung der an sie ergehenden Ansinnen oder Aufträge, dieses für den Staat im höchsten Grade wichtige Geschäft thätig befördern werden. Allgemeine Verordnung dd. München den 27. July 1809, die Errichtung von Specialgerichten betr. Regierungsblatt vom Jahre 1809. Stück LVI. Seite 1257. — Nachdem über verschiedene die Special-Gerichte und deren Verfahren betreffende Punkte bei uns um Erläuterung nachgesucht worden ist, so haben Wir zur Beseitigung dieser Anstände, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß von den sechs Specialrichtern der eine oder der andere durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert würde, dem Gerichte beizuwohnen, so hat der Vorstand zur provisorischen Ergänzung der gesezlichen Zahl folgendes zu beobachten: Bei Verhinderung eines der vier Richter aus dem Civilstande wählt der Vorstand, benehmlich mit dem Kron-Fiskale, einen supplirenden Richter aus den Justiz-Räthen, Stadt- oder Landgerichts-Assessoren des Ortes, wo das Gericht seinen Siz hat, oder, in Ermanglung eines solchen an dem Gerichtssitze, aus den Justiz-Beamten eines benachbarten Ortes. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Militärpersonen wendet sich der Vorstand des Special-Gerichts an die Militär-Kommandantschaft des Gerichtssizes, welche sogleich eine mit den erfoderlichen Eigenschaften ver-

versehene Militärperson zur Ergänzung abzuordnen verbunden ist. Uebrigens hat der Vorstand, nach eingetretenem Falle der Ergänzung sogleich zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten, damit bei vorhandenen Ursachen einer fortdauernden Verhinderung, durch Abordnung eines ständigen Mitgliedes die gesezliche Anzahl der Richter ergänzt werden könne. — §. 2. Da nach Unserer Verordnung über die Special-Gerichte dem Vorstande nicht blos eine entscheidende Stimme bei eingetretener Parität, sondern gleiches Stimmenrecht mit den übrigen Richtern beigelegt ist, so soll in dem Falle, wo sich das Gericht über die eine oder andere der drei Entscheidungs-Fragen in mehrere Meinungen dergestalt getheilt hat, daß für die eine derselben keine entscheidende Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, der Beschluß nach der dem Angeschuldigten günstigeren Meinung also gefaßt werden, daß immer die dem Angeschuldigten härtere Stimme zu der ihr nächstfolgenden gelindern bis zu entschiedener Mehrheit hinzugezählt wird. — §. 3. Nachdem auch darüber Anfrage gestellt worden, ob der §. 30. Unserer Verordnung über die Special-Gerichte auch auf den Fall anzuwenden sey, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Entscheidungs-Frage durch Mehrheit der Stimmen für überwiesen geachtet wird, hingegen über die Qualität des Beweises, daß nämlich dieser nicht zu dem künstlichen Beweise zu rechnen sey, daß die gebrauchten Zeugen exceptionsfrei seyen, und dergleichen keine Stimmen-Einhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit vorhanden ist? so erklären Wir hiemit, daß der §. 30 auf den eben vorausgesezten

gesezten Fall keine Anwendung finde, mithin alsdann allerdings auch auf die Todesstrafe erkannt werden könne.

§. 4. Da wo sich der Fall ereignen könnte, daß auch Geistliche wegen begangener Staats-Verbrechen der Untersuchung und Strafe unterworfen werden müßten, hat das Special-Gericht im Voraus an den Bischof der Provinz das Ansuchen zu stellen, daß ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssizes überhaupt zur Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werde. Wird diesem Ansinnen nicht entsprochen, oder wird die Degradation innerhalb der im §. 40. bestimmten Frist nicht vorgenommen, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten, und ohne weiters mit der Vollstreckung zu verfahren. Allg. Verordnung dd. München den 29. August 1809. die Erläuterung verschiedener Punkte des specialgerichtlichen Verfahrens btr. Rgsbl. vom J. 1809. St. LXI. S. 1393. Siehe auch Standrecht.

Spezialuntersuchung, siehe Spezialinquisition.

Spiel. Spiel bedeutet 1mo einen Vertrag, Kraft dessen der aufgesetzte Gewinn demjenigen zu Theil wird, welcher das Spiel der Abred oder sonst üblicher Regul nach gewonnen hat. Es seynd aber 2dò unterschiedliche Gattungen des Spiels, dann entweder wird hierzu gewisse Leibs- oder Verstands-Geschicklichkeit erfordert, oder es kommt auf blosses Glück hierunter an, oder es giebt Glück und Geschicklichkeit zugleich den Ausschlag, die erste werden Kunst- die andere Glücks- und Hazard-, die dritte aber vermischte Spiel (Ludi Artis, Fortunae, vel Mixti) genannt. Soviel nun 3tiò die blosse Kunst-Spiel z. E. Scheiben-Schüssen, Ballhaus,

Billard, Schach ꝛc. wieauch die vermischte Spiel, z. B. L'Ombre, Piquet, Quadrille, Taroque, Trichaque, und dergleichen betrift, seynd dieselbe weder auf Borg noch baar Geld verbotten, sondern was hierunter verspielt worden, das kan der verspielende Theil auf Begehren zu bezahlen sowenig weigeren, als das Bezahlte wiederum zuruckforderen, sofern es nur redlich im Spiel zugegangen, und anbey mit der Geld-Setzung, die nach eines jeden Stand, Caracter oder Vermögen gebührende Mas beobachtet worden. Wohingegen es 4^to dergleichen falsch- oder übermässigen Spiels halber, wie nicht weniger soviel das Würfel, Pharaon, Passette und ander- auf blosses Glück gerichtetes Spiel belangt, bei der Lands- und Policey-Ordnung, dann denen Generalien von 28. Jan. 1736. und 28. Aug. 1747. noch ferner sein Verbleiben hat, also und dergestalt, das 5^to der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewunnen hat, nicht forderen kan, sondern vielmehr das Empfangene dem verlustigen Theil auf Begehren wiederum restituiren muß. Nebst deme soll 6^to sowohl der Gewinnend- als Verspielende, und zwar das erstemal um ein Drittl des Gewinns, respectivè Verlusts, das zweitemal um zwey Drittl desselben, endlich aber das drittemal gar um soviel, als der ganze Gewinn, respectivè Verlust betragt, über obige Zuruckgab gestraft, annebens in dem Pharao-Spiel der Banco confiscirt werden. 7^mo Seynd die Caffeè-Schenken, Wein-Wirth und Bier-Zäpfler, welche dergleichen verbottene Spiel gestatten, das erstemal um 50. fl. das zweytemal um 100. fl. das drittemal

mal mit Aufhebung ihrer Gerechtigkeit, andere Particular-Haus-Herrn aber, wegen sothanen in ihren Häuseren wissentlich geduldeten Spiels, willkürlich zu bestraffen. 8vò Kommt dem Angeber ein Drittl, und eben soviel auch der Obrigkeit, worunter sich der Fall begiebt, von obiger Geld- und Confiscations-Straf zu. 9nò Hat zwar die Straf niemal Statt, wenn solch verbottenes Spiel an einem mit special-Lands-herrlicher Concession desfalls begabten Ort getrieben wird, es seye dann Betrug oder grosse Uebermaß hierunter zu Schulden gebracht worden, welchenfalls nicht nur das auf Borg Verspielte nicht gefordert werden mag, sondern auch das bereits Bezahlte auf Begehren wiederum zuruck zu geben, annebens gegen die Excedenten mit willkürlicher Straf zu verfahren ist. 10mò Wenn fremdes Geld oder Gut verspielt wird, und der Eigenthümer mit seinem Eid oder sonst beweisen kann, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen, so soll man ihm solches ohne Entgeld wiederum verschaffen, und den Verspieler besonders deswegen bestraffen. Nachdem auch 11mò für verbottene Spiel-Schulden öfters simulirte Obligationes ausgestellt zu werden pflegen, so soll man bey vorwaltenden Verdacht nicht darauf erkennen, ohne dem Juramento Purgatorio, oder wenn der Verdacht groß ist, dem Suppletorio Platz zu geben. Bayr. Landrecht Th. IV. Cap. XII. §. 5. S. 437.

Spiele verbotene. Es ist gnädigst verordnet, wie folgt: 1) Die Kunst- und vermischte Spiele sind und bleiben zwar, wie bishero, also noch ferner, weder auf Borg noch baar Geld verboten, und kann daher der

verspielende Theil dasjenige, was hierunter verspielt wird, auf Begehren zu bezahlen so wenig weigern, als das Bezahlte wiederum zurückfodern, so fern es nur redlich im Spiel zugegangen, und anbei mit der Geldsezung, die nach eines jeden Stand, Charakter oder Vermögen gebührende Maß beobachtet worden ist. Wohingegen 2) das Würfeln, Pharaon, Passette, Landsknecht, Treize, Quindeci, Trente et Quarante mit allem andern auf bloſſes Glück gerichteten Spiel aller Orten, sowohl öffentlich als heimlich, ohne mindeste Ausnahme, hiemit von neuem und solchergestalten verboten wird, daß der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fodern kann, sondern vielmehr das Empfangene dem verlustigen Theil auf Begehren wiederum restituiren muß ꝛc. Gleiche Beschaffenheit hat es 3) mit der Strafe und Restitution bei dem Kunst- und vermischten Spiele, wenn hierunter falsch gespielt wird. Bei übermässigem Kunst- und vermischtem Spiel aber soll nicht nur das auf Borg Verspielte, so viel die Uebermaß betrifft, nicht gefodert, sondern auch das Bezahlte wiederum zurückgegeben und annebens gegen beede Theile willkührliche Strafe vorgekehrt werden. Wenn ferners 4) fremdes Geld oder Gut verspielt wird, und der Eigenthümer mit seinem Eid oder sonst beweisen kann, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen ist, so soll man ihm solches ohne Entgeld wiederum verschaffen, und den verspielenden Theil besonders hierum strafen. Nachdem auch endlich 5) für verbotene Spielschulden öfters simulirte Obligationes ausgestellt zu werden pflegen; so soll man bei

vor-

vorwaltendem Verdacht nicht darauf erkennen, ohne dem Juramento purgatorio, oder wenn der Verdacht groß ist, dem Suppletorio Plaz zu geben. Vom 2. September 1765. M. G. S. Bd. II. S. 803. Die §§. 2 und 4, welche die Strafen enthalten, wurden weggelassen, weil sie eine Abänderung durch die nachstehenden Generalien erlitten. — Bei den wegen des Scholderns, dann der Glückshäfen, und andern Spiels erlassenen Generalien von 1765, und 1767. (M. G. S. Bd. I. p. 285. ff. u. 291. f.; Bd. II. p. 803. f.; in Suppl. ad Cod. civ. P. IV. Cap. 12. §. 5. p. 34. ff. in der Oktav-Ausgabe) hat es zwar noch ferner, jedoch dergestalt sein Verbleiben, daß bei Vermeidung der hierin diktirten Strafe (von 10 Reichsthalern) hinfüro das Würfel-Dreher-Trieb-Reiter-Thurn- und alle andere Hazard- und bloße Glücksspiele ganz und gar verboten, bei dem Kunst- und vermischten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Sezen, Wetten oder Scholdern nicht mehr gestattet seyn solle, wodurch also die weitere Erholung und Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von selbst gänzlich wegfällt ꝛc. ꝛc. Vom 16. Mai 1770. A. G. S. vom J. 1771 S. 250. — Die wegen der Glücks- oder Hazardspiele erlassenen Verordnungen von den Jahren 1736, 1747, 1765, 1772 u. 1779. (M. G. S. Bd. II. p. 727, 803, 861 und 946 werden auf Churfürstlichen gnädigsten Spezialbefehl ddo. 10. dies neuerdings erstgemessenst wiederholt, annebens für die Uebertreter dieses erneuerten Verbots folgende Strafen unabänderlich festgesezt. 1) Wird jeder Spielen-

lende um 25 Reichsthaler das erstemal, um 50 Rthlr. das zweitemal, um 100 Rthlr. das drittemal, und so in jedweiterm Fall um das Duplum. bestraft. 2) Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Trakteurs und Bierzäpfler, welche ein dergleichen verbotenes Spiel gestatten, haben im ersten Betretungsfalle 50 fl.; und im zweiten 100 fl. Strafe baar zu erlegen, im dritten Fall ihre Gerechtigkeit und Concession unnachsichtlich verworcht. 3) Partikular-Hausherrn und Inwohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihrem Wissen getrieben werden, verfallen das erst- und zweitemal, wie die Weinwirthe und dergleichen, in die nämliche Strafe von 50 und resp. 100 fl. beim dritt- und weitern Fall hingegen ist sothane Geldstrafe jedesmal zu verdoppeln. 4) Wenn bei vornehmenden Nachsehungen einige Spielende auf der That betreten werden, ist nebst oben bestimmten Strafen auch noch das eben auf das Spiel gesetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, unmittelbar ganz der Konfiskation unterworfen. 5) Von den eben statuirten Strafen und Konfiskationen gehört ein Drittheil der Armenkasse und ein Drittheil dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens. Vom 20 Jänner 1789. M. G. S. Bd. V, S. 170. — Die Hazardspiele, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Passete, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Dreher-Spiele, auch andere dergleichen, die auf bloßem Glücke beruhen, sind verboten. Schwäbisches Regierungsblatt vom J. 1804 S. 115 und Fränkisches Regierungsblatt vom J. 1804. S. 15. — Siehe auch Lotto auswärtiges S. 11426. u. f. Spie-

Spiele verbotene, hat der Gemeindevorsteher zu verhindern; siehe Gemeinden S. 7461 in §. 108. Siehe auch Hazardspiele S. 8106. und Karten S. 9002.

Spieler von Profession, deren Bestrafung; siehe Betrug S. 1943 im Art. 265.

Spinnerei, alle Arten von Spinnerei gehören zu den freien Erwerbsarten; siehe Gewerbswesen S. 7811 im §. 46.

Spion, siehe Staatsverrath zweiten Grades.

Spionerie, die wegen derselben angeschuldigten Civil-Personen werden von ihren ordentlichen Gerichten untersucht und abgeurtheilt; siehe Militärpatrouillen S. 11841.

Spionerie, siehe Militärgerichtsbarkeit S. 11768 Art. 15 u. f.

Spitzen, das Knöpeln und Nähen derselben gehört zu den freien Erwerbsarten; siehe Gewerbswesen S. 7811 im §. 46.

Spolium. In Spolienſachen, da die Entwehrung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat keine petitorische Klage wieder den Entwehrten von Seiten des Entwehrers statt, bis das unctum spolii gänzlich abgethan ist. Bayr. Ger. Ordn. Cap. III. §. 4. Nr. 10. S. 14.

Sponsalien, siehe Ehe S. 6113 in §. 2.

Sponsalitia largitas, siehe Ehe. S. 6131 in §. 18.

Sprache fremde bei Untersuchungen; siehe Dolmetscher S. 5282.

Spuren, Erforschung derselben; siehe Generaluntersuchung S. 7685 in den §. §. 74 bis 84.

Spu-

Spurius, siehe Geburt S. 7537.

Staatsabgaben, Rechtsstreite hierüber, siehe Abgaben S. 50.

Staatsabgaben. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 13. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Staatsabgaben, Rückstände an denselben, in wiefern selbe einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek geben, siehe Hypothek.

Staatsaktiv-Capitalien, siehe Staatsschuldenwesen.

Staatsaktiv-Lehen, siehe Lehen.

Staatsbürgerrecht. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 2. G. Bl. vom J. 1818. St. VI. S. 101. — Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfodert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt a. a. O. §. 3. — Alle Staats-Bürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott

Gott helfe, und sein heiliges Evangelium a. a. O. Tit. X. §. 3. Siehe auch Indigenat. S. 8564.

Staatsdiener, ältere Pragmatik vom J. 1805. Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etats-Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt: I. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Reskript, welches bei allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations-Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben. II. Die auf den Etats des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwey Bestandtheile: In einen Gehalt des Standes, — und in einen Gehalt des Dienstes. III. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Glieder einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird. Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die

die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse, und äusseren Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes, entstehen, gesichert ist. IV. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweyfache Weise: Sie ist entweder in den Anstellungs-Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden; oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs. V. Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwey Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, oder in beyden zugleich bestehen können, verliehen sind. VI. In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar a) im ersten Jahrzehent des Dienstes drey Zehenttheile; b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes zwey Zehenttheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil des Gesamtgehaltes als Gehalt des Dienstes; und also a) in der ersten Periode sieben Zehenttheile; b) in der zweyten Periode acht Zehenttheile; und c) in der dritten Periode neun Zehenttheile des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt. VII. In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezuge, noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beyden zu-

zugleich verliehen sind, werden a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich b) im ersten Jahrzehent des Dienstes zwey Zehenttheile, und c) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also a) in der ersten Periode acht Zehenttheile, und b) in der zweyten Periode neun Zehenttheile des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt. VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesezlichen Steaf-Bestimmungen aufgenommen. IX. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension; der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen. X. Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der einmal verliehene Dienerstand, und Standesgehalt die unverlezliche Natur der Perpetuität. XI. Die Funktion des Dieners, und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur. Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

Digitized by Google

gung, entweder für immer, mittelst Dimißion, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quieszirung benommen werden. XII. Der entlassene, und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt. Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äußern Zeichen (der Amts-Kleidung) zu bedienen. Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen. XIII. Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quieszirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten. Die lokale Versetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Klasse; noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesamtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn. XIV. Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar: wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$ —, und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert, auf die deutsche Meile vergütet. XV. Bey einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg. XVI. Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene

Pri-

Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird. In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrike; und insbesondere der äußere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amts-Bezirke ausgeschlossen. Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müßen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten. XVII. Der Befugniß zur Entlassung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen: A. Der Staats-Diener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen. B. Der Staats-Diener kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfodert. Zum Komplement des Dienstes-Alters, dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesamt-Churstaates, und in verschiedenen Dienstes-

gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde. XXIV. Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen. — §. 1. Die Pension, als ein, auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle: der Aktivität oder der Quieszenz in sich. — §. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesamt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension. Unter diesem Gesamt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden. Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numeraren Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht. — §. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die

die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension. — §. 4. In den beyden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drey Zehenttheile der Witwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag. — §. 5. Da bey den Gesandten wegen der höhern Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Witwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt. — §. 6. Der Pensions-Bezug der Witwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beyden Manate die Gehaltsraten noch verreichet werden. — §. 7. Der Pensionsbezug einer Witwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Witwenstand nicht verändert. — §. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20ten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung, von selbst erloschen. — §. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten, und Vizepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren, und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25 jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen. — §. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind. — §. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizey Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in An-

Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß. — §. 12. Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweyten Falle das ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beytrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt. — §. 13. Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeystellen müßen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hinderniſſes, unterscheiden; und im lezten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts-Beytrag belassen, verliehen, oder vermehret werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß. — §. 14. Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Witwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert. — §. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen. — §. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeytrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat,

und also zu keinem solchen Beytrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat. — §. 17. Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen. — §. 18. Bey erfolgendem Tode pensionirter Witwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbe-Monate erloschen. — §. 19. Die Pensionen der Witwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet. — §. 20. Die Pensionen der Witwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstuffungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Staabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet. — §. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kotegorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin

erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet. — §. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizey-Vorstand des Aufenthalts-Ortes, abhängig. — §. 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg: a) Bey Witwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren. b) Bey Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehligt haben. c) Bey Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben. Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Witwe und Kinder des Quieszenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung. d) Bey Witwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden. — §. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voraus-

ste-

stehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet. Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Witwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt. In Beziehung auf eine solche Witwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesezt: a) Daß ihre Errichtung der freyen Beytrags-Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt; b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird; c) daß, da schon Provinzial-Witwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Zentral-Staatsdiener, als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle; d) daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägigen Witwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle. XXV. Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesamte Staaatsdienerschaft,

schaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung. XXVI. Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1ten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an, angestellt, quieszirt, oder in Witwen- und Waisenstand versezt werden, in den baierischen, oberpfälzischen neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesamt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung. Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener, und in Witwen- und Waisenstand versezten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreßiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen. Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstesverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beyderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird. Höchstlandesherrliche Verordnung d.d. München den 1 Januar 1805, die Verhältnisse der Staatsdie-

Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt btr. Rgsbl. vom J. 1805. St. VII. S. 225. — Vergleiche damit die Bestimmungen über die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Witwen und Kinder unter dem Worte Landgerichte. S. 9711.

Staatsdiener. Neue Pragmatik vom Jahre 1818. §. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben. — §. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv. — §. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung. — §. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv. — §. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und

und in den Gehalt des Dienstes. — §. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen. — §. 7. Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile; b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen. — §. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehent-Theilen; b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt. — §. 9. Die Dienst-Entsetzung, (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche

Fol-

Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein. — §. 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist. — §. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle. — §. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer

Wir-

Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet. — §. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. — §. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen. — §. 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet. — §. 16. In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen

Digitized by Google

gen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. — §. 17. Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen. — §. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit — §. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen. — §. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen. — §. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der

Füh-

Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äußern Justiz = Polizey = und Finanz = Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts = Realität zu erwerben. Alle übrigen zuläßigen Privat = Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten. §. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen: A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes = und Dienstes = Gehalt mit dem Titel und den Functions = Zeichen. B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes = Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes = Classen volle vierzig Dienstes = Jahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstes = Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets = Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes = Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs = Stellen gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstes = Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes = Gehalt mit dem Titel und den Functions = Zeichen und verliert den Dienstes = Gehalt. C. Der Staatsdiener kann wegen Lebens = Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Dienstes = Classen siebenzig vol=

le

le Lebensjahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen. D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes, und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenter Geschäfts-Männer hergestellt seyn. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewiße Zeit zu quiesciren sey? — §. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geld-Gehalt. — §. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden. — §. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-

Ca-

Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. — §. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle. — §. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine difinitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist. Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt. — §. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt. — §. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Rich-

Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt d.d. München den 26. Mai 1818. Ges. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333.

Staatsdiener sind von persönlichem Dienste bei der Landwehr frei; siehe Landwehr S. 11131 im §. 4., können mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen freiwillige Dienste leisten, ebendaselbst S. 11132. im §. 5.

Staatsdiener, Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehalts. Wir haben Uns über das Verhältniß der Pensionen und Quiescenz-Gehalte umständlichen Vortrag erstatten lassen, und in Rücksicht auf die noch immer zunehmende Last der Pensionen, zur Erleichterung der Staats-Kassen, und somit Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen in Folgendes §. 6. Unseres Ediktes vom 26. May 1818 (Beylage IX. zur Verfassung Unseres Reichs) nach Vernehmung Unseres Staatsraths, beschlossen, für die Zukunft folgende Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes für Unsere Staatsdiener in allen jenen Fällen festzusetzen, wo nicht in den Dekreten oder Anstellungs-Rescripten ein Anderes bestimmt werden wird. I. Der Standes-Gehalt beträgt bey allen Neu-Angestellten, so wie bey allen dermal nur provisorischen Staatsdienern bey Besoldungen, welche in einem Haupt-

Geld-

Geld-Bezuge ohne irgend einem Nebenbezuge bestehen: 1. bey einem Gehalte von nicht mehr als 600 fl.: a) im ersten Jahrzehent des Dienstes, die Hälfte, b) im zweiten Jahrzehend, zwey Drittheile, c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehend für die ganze Folgezeit, drey Viertheile des Gesammt-Geldgehaltes; 2. bey einem Gehalte von 601 bis 1000 fl. einschlüßig: a) im ersten Jahrzehend fünf Zehntheile, b) in dem zweyten Jahrzehend sechs Zehentheile, c) in dem dritten Jahrzehend und für die Folge sieben Zehntheile des Gesammt-Geld-Gehaltes; 3. bey einem Gehalte von 1001 bis 3000 fl. einschlüßig: a) im ersten Jahrzehend fünf Zehntheile, b) im zweyten Jahrzehend eilf Zwanzigtheile, c) im dritten Jahrzehend und für die Folge sechs Zehntheile; 4. bey einem Gehalte von 3001 fl. bis 10,000 fl.: a) im ersten Jahrzehend vier Zehntheile, b) im zweyten Jahrzehend fünf Zehntheile, c) vom dritten Jahrzehend angefangen sechs Zehntheile; 5. bey einem Gehalte von mehr als 10,000 fl.: a) im ersten Jahrzehend vier Zehntheile, b) im zweyten Jahrzehend neun Zwanzigtheile, c) vom dritten Jahrzehend angefangen, fünf Zehntheile. II. Wenn neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß oder an beyden verliehen ist, so erhöhet sich der Standesgehalt, mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenzüge aller Art 1. schon in dem ersten Jahrzehend auf jene Größe, die er im ersten Falle, wo die Besoldung blos in einem

Haupt-Geld-Bezuge besteht, erst im zweyten erreicht haben würde, 2. und steigt im zweyten Jahrzehend bis zu jenem Betrage, der im ebenbemerkten Falle erst im dritten Jahrzehend statt findet, wobey es auch für die Folgezeit verbleibt. 3. Der bloße Genuß einer freyen Wohnung berechtiget nicht zu dieser höhern Berechnung des Standes-Gehalts. 4. Wo die Nebenbezüge an Geld oder Natural-Genuß weniger betragen, als die Mehrung des Standes-Gehalts bey der Vorrückung in das zweyte, respective dritte Jahrzehend, hat es bey der Berechnung des Standes-Gehaltes nach den sub No. I. enthaltenen Bestimmungen zu verbleiben. III. Bey der Verschiedenheit der Gradation des Standes-Gehaltes in den sub No. I. angeführten 5 Besoldungs-Klassen, bestimmen Wir, daß im Falle der Ruhe-Versetzung der Standes-Gehalt eines Staatsdieners der höhern Klasse in keinem Falle geringer festgestellt werden könne, als sich derselbe nach seinem Dienstes-Alter in der höchsten Besoldung der nächst vorhergehenden Klasse, berechnen würde. IV. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben auch noch ferner: 1. Die Vorstände und Räthe Unserer Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, welche nach den Bestimmungen Unseres Edicts vom 26. May 1818 in allen Quiescenz-Fällen im Bezug des verliehenen Gesammt-Geld-Gehaltes, eben so wie die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare in dem Genuße ihres fixen Geldgehaltes verbleiben; 2. Unsere Gesandten, Geschäftsträger und die bey denselben angestellten Le-

ga-

gations-Sekretäre, für welche Wir theils schon besondere Bestimmungen getroffen haben, theils weitere in Folge des Edictes vom 1. Januar 1805 noch treffen werden; 3. Das Zoll-Personale in der Art, daß bey demselben vom Rathe abwärts, auch für die Folge nur die beyden ersten Gradationen des Standes-Gehalts nach den oben sub No. I. enthaltenen Bestimmungen statt finden sollen, und dieser vom Eintritte des zweyten Jahrzehends unverändert bleibt. V. Bey Staatsdienern, welche im vierten Jahrzehend des Dienstes wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche in den Ruhestand versetzt werden, und die mit besonderer Auszeichnung gedient haben, kann Ausnahmsweise auf eine Zulage von einem Zehntheile des Haupt-Geld-Bezuges zu der nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenden Pension der Antrag gestellt werden. Tritt die Ruhe-Versetzung erst nach vollendetem 70 Lebens-Jahren ein, so behält der Quiescent den Gesammt-Gelögehalt. VI. Diese Bestimmungen der Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes treten bey den bereits definitiv angestellten Staatsdienern nur in dem Falle einer Beförderung und damit verbundenen höhern Besoldung ein. Sollte sich jedoch der Standes-Gehalt der neuen Besoldung geringer als jener berechnen, welchen der Beförderte aus seinem früheren Gehalte nach den dermal bestehenden Normen anzusprechen hat, so soll ihm der Betrag des vorigen Standes-Gehalts gesichert bleiben und bey erfolgender Ruheversetzung angewiesen werden. VII. Unser Staats-Minister der Finanzen hat über die genaue Vollziehung

gegenwärtiger Anordnung zu wachen. Kl. Allerh. Verordnung d.d. München den 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes betr. Rgs. und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1824. Nro. 15. S. 411. — Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes der Staats-Diener betreffend, außer Wirkung gesetzt, und daß es demnach gehalten werde, als wenn sie nie erlassen worden wäre. — Unsere Staatsministerien haben sich hiernach zu achten. Kl. Allerh. Verordnung d.d. München den 8. März 1826, die Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes betr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 12. S. 321.

Staatsdiener, Beschwerden der Landräthe gegen selbe müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn, siehe Landräthe S. 9865 im §. 28.

Staatsdiener, Verantwortung derselben für die Befolgung der Staatsverfassung. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Verf. Urk. d.d. München den 26 Mai 1818. Tit. X. §. 4. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Alle Staatsdiener sind verbunden, bei ihrer Anstellung folgenden Eid abzulegen: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium a. a. O. §. 3.

Staatsdiener, bedingte Ausschließung derselben von dem

dem Stimmrechte bey Gemeindewahlen, und unbedingte Ausschließung von Gemeindestellen; siehe Gemeindewahlordnung S. 7499. im Art. 7. und S. 7504 im Art. 17.

Staatsdiener, Erwerb und Besitz einer Gutsrealität im Gerichtsbezirke. Wir finden Uns durch wahrgenommene ungleiche Anwendung des §. 21 Unseres Edicts, die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, Beylage IX. zu Titel V. §. 6 der Verfassungs-Urkunde, — welcher in der zweyten Disposition dem äußern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten untersagt, in seinem Amts-Bezirke eine Guts-Realität zu erwerben, — zu Verhütung künftiger Zweifel und Anstände veranlaßt, nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerial-Conferenz, Unsere jener pragmatischen Bestimmung zum Grunde liegende Absicht näher zu bezeichnen, wie folgt: I. Unter äußern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten sind die Mitglieder der Justiz- und Administrativ-Collegien nicht begriffen, folglich ist auf diese das Verbot, eine Guts-Realität im Amts-Bezirke zu erwerben, nicht anwendbar. II. Jene äußern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten, welche vorhin bestehenden verbietenden Gesetzen zuwider in dem Amts-Bezirke, wo sie angestellt sind, Güter durch Tausch oder Kauf erworben haben, bleiben gehalten, solche wieder zu verkaufen, wozu ihnen ein Termin von zwei Jahren hiermit bewilliget wird. III. Binnen demselben Termine von zwey Jahren müssen diese

Be-

Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche sie etwa pachtweise inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, wo dann keine Erneuerung des Contracts statt findet. IV. Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Haus-Bedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreis-Regierung jedesmahl die Anzeige gemacht werden soll. Sollten die Privat-Verhältniße eines äußern Beamten, oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Haus-Bedarfe ein größeres Maaß erfordern, so kann zwar eine weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagewerken zugelassen werden; allein sie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlagenden Kreis-Regierung ab, welcher die besondern Verhältniße zu diesem Ende vorzutragen sind. V. Erwerbungen von Gütern im Amts-Bezirke durch Erbschaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. VI. Nr. 3. der Verordnung, die den Bediensteten bey Versetzungen zu bewilligenden Umzugs-Gebühren betreffend, vom 16. August 1817. (Regierungs-Blatt von 1817. St. XXXV. Seite 835. ff.) Wir befehlen, daß diese Unsere Erklärung durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde. Kgl. Erklärung d.d. München den 24. August 1818, die Anwendung des §. 21. des Edicts, die Verhältniße der Staatsdiener ꝛc., Beylage IX. zur Verfassungsurkunde, Titel V. §. 6. betr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XXXXIV. S. 987.

Staats-

Staatsdiener, Uebernahme von Vormundschaften. Wir ermächtigen hiemit Unsre Kreis = Regierungen (Kammern des Innern) die Gesuche des denselben untergeordneten Personals im reinen Administrativ-Dienste um die Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften, nach Würdigung aller Verhältnisse, ohne weitere Berichts = Erstattung, aus eigner Befugniß zu erledigen. Den Präsidien der Kreis = Regierungen soll dieselbe Befugniß in Ansehung des nachgeordneten Raths = und Kanzley = Personals zustehen. Kgl. Allerh. Entschließung d.d. München den 30. September 1819, Vormundschaftsübernahme von Seiten der Staatsdiener betr. Allg. Intll. Bl. vom J. 1819. St. XXXXVI. S. 937. Siehe auch Landgerichte, S. 9794.

Staatsdiener, welche auf den Staatsdienst verzichtet, oder aus Schuld den Anspruch auf Pension verloren haben, fallen dem Staate zur Last; siehe Gemeinden, Ansässigmachung in demselben S. 7586. im §. 4.

Staatsdiener, die Vorschläge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlaßung der Staatsdiener gehen von dem betreffenden Minister aus; siehe Ministerien S. 11867. §§. 26 und 27.

Staatsdiener, Heirathslizenzen für selbe; siehe Kreisregierungen Seite 9384. im §. 83. — Wir finden Uns bewogen, die bestehenden Normen über die Ertheilung der Heuraths = Bewilligungen für die administrativen Staatsdiener, durch nachstehende Verordnung zu modifiziren. I. Die Verleihung der Heurathe=

raths-Lizenzen an diejenigen administrativen Staatsdiener, welche nach den nähern Bestimmungen der Konstituzion Unseres Reiches vom 1. Mai 1808. Tit. III. §. 7. die Vortheile der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 genieſſen; imgleichen an diejenigen Staatsbeamte, welchen, wenn ſie vor dem Zeitpunkte der Erſcheinung der gedachten Konſtituzion bereits angeſtellt waren, die Vorrechte der Dienſtes-Pragmatik nach Unſerm Beſchluſſe vom 28. November vorigen Jahrs noch vorbehalten ſind, bleibt in der bisherigen Art Unſerer unmittelbaren allerhöchſten Entſchlieſſung vorbehalten. II. Ueber die Verehelichungs-Geſuche der übrigen Staatsdiener, welche nach den allegirten Beſtimmungen der Prärogative der Dienſtes Pragmatik vom 1. Jänner 1805 nicht theilhaftig ſind, haben die ihnen vorgeſezten Dienſtes-Stellen, nach vorgängiger Inſtrukzion und Würdigung aller dabei zu berückſichtigenden Verhältniſſe, ſelbſt zu entſcheiden. Allg. Verordnung d.d. München den 21. Juni 1815, die Ertheilung der Heyrathsbewilligungen für die administrativen Staatsdiener betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. XXXVI. S. 817. -- In Unſerer pragmatiſchen Verordnung über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 haben Wir für das Schickſal der zurückbleibenden Witwen und Kinder auf eine den Familienvater beruhigende Art geſorgt. Wir wollen auch, daß Unſern Staatsdienern der Eintritt in den Eheſtand auf keine Weiſe erſchwert, und hierin die Freyheit des Privatlebens nicht weiter beſchränkt werde, als es das Intereſſe des Staats, in Hinſicht auf

Dien-

Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse, unmittelbar erfodert. Es muß daher vorläufig Einsicht genommen werden, ob der Heyrath eines Staatsdieners von dieser Seite keine Anstände im Wege liegen, und dieß macht nothwendig, daß keine Heyrath eigenmächtig eingegangen, sondern hierüber jedesmal die Bewilligung eingeholt werde. Damit aber, in Rücksicht dieser Heyraths-Bewilligungen für die Staatsdiener, in Unseren sämmtlichen Staaten auf eine gleiche Weise verfahren werde, so haben Wir beschlossen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen: 1. Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehlichen will, diese Absicht und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist. 2. Jene Stelle, an welche die Anzeige auf solche Art geschieht, hat dann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse, im Wege liege. 3. Wenn kein Anstand vorhanden ist, so hat die untersuchende Stelle, rücksichtlich des ihr untergebenen niedern Personals, die Heyraths-Bewilligung ohne weiters selbst auszufertigen; was aber das höhere Personal betrifft, gutachtlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. 4. Wenn aber der Heyraths-Bewilligung Anstände entgegen sind, so muß in jedem Falle an die höhere Behörde Bericht erstattet werden; indem Wir Uns in diesen Kollisions-Staats-Fällen der bürgerlichen Freyheit mit dem Staats-

In-

Interesse Selbst die Einsicht und Entscheidung vorbehalten. 5. Den Landesstellen und Kollegien ist es überlassen, die Heyrathsbewilligungen für die Kanzley-Individuen, vom Sekretär abwärts, und für das untergeordnete, mindere Personal selbst auszufertigen. 6. Die Heyraths-Bewilligungen für das Personal Unserer Ministerial-Departements, für die General-Kommissäre, Präsidenten, Direktoren, Räthe, Land-Richter, Rentbeamten und andere, in dieser Kategorie stehende, höhere Beamten, behalten Wir Uns, zu ertheilen, bevor, und erwarten hierüber jedesmal von den Behörden gutachtliche Berichte, welche an die betreffenden Ministerial-Departements zu richten sind. 7. Diejenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Aktuaren und Diurnisten, kann keine Heyraths-Bewilligung ertheilt werden. 8. Quiescirte und pensionirte Staatsdiener haben die Anzeige ihrer Heyrathen bey der Landespolizey-Stelle zu machen. Auch im Falle der Bewilligung kömmt ihnen jedoch, nach den frühern Bestimmungen, kein Pensions-Anspruch für Witwen und Kinder zu. 9. Die Advokaten, welche ohnehin nicht als Staatsdiener angesehen werden, haben ihre Heyraths-Anzeigen bey der Lokalpolizey-Stelle anzubringen. Nach dieser allerhöchsten Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, hat sich jedermann schuldigst zu achten. Kgl. Allerh. Verordnung d.d. München den 16. Dezember 1806, die Heyraths-Bewilligungen für die Staatsdiener betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. I. S. 11.

Staatsdiener, Normen über die Beyträge derselben zum Witwen- und Waisenfond. Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanz-Ministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstützungs-Beiträge erheben, die den Witwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsäzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Systems, als auf den Foderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Witwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen. Nicht minder finden Wir aber der Bewilligkeit und richtigen Regierungs-Grundsäzen angemessen, daß eine solche Unterstüzung nicht den Staatskassen ausschliessend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren andern Staaten, und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Witwen und Waisenfond eine Erleuchterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanz-Ministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Witwen- und Waisen-Fondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann

bei

seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstützungs-Zahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben wir schon jezt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben. 1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Witwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreiet. 2. Die Besoldungen und Quiescenten Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Witwen und Waisenfond von 1 Procent. 3. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Witwen- und Waisenfonds-Beitrag von $1^1/_2$ Procent. 4. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Procent. 5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit $2^1/_2$ Procent. 6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag, von 3 Procent zu leisten. 7. Dieser Beitrag wird von dem gesamten fixen Geldgehalte der aktiven Staats-Diener, und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungs-Beiträge für ihre Witwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen. 8. Sämtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besol-

soldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Witwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstüzungs-Beiträgen zur Gegenposition dient. 9. Sobald sich der Witwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen. 10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstezeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesezten Pensions- und Unterstüzungs-Raten von Seite seiner Witwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Witwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstüzungs-Ansprüche verlieren. 11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli dieses Jahres ihren Anfang. Da auf solche Weise das Pensions-System gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehrt wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden. Allg. Verordn. d.d.

d.d. München den 8. Juni 1807, die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisenfonde betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXIX. S. 1105.

Staatsdiener, dessen Stellung vor Gericht, die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle dieser gleich oder höher stehende Staatsbeamte; ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle (Beylage IX. zur Verfassungsurkunde §. 16.) hat der Staatsrath als erkennende Stelle zu entscheiden. Instruktion für den königlichen Staatsrath d.d. München den 18. November 1825. §. 7. N. 16. Regierungs- und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nro. 46. S. 865.

Staatsdiener, Versetzung derselben von der Justiz zu Administrativstellen; siehe Administrativbehörden S. 712.

Staatsdiener, eigenmächtige Entfernung derselben vom Amtssitze, siehe Amtssitz S. 1158.

Staatsdiener, Abgabe der Gesetzesammlungen und Regierungsblätter an dieselben. Um den vielfältigen, größten Theils ganz ungeeigneten Gesuchen mehrerer Stellen und Staatsdiener um Mittheilung der Gesetze-Samlungen und der Regierungsblätter früherer Jahrgänge zu begegnen, haben Wir den schon in der Natur der Sache gegründeten Grundsaz festgesezt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden soll; daß sie dagegen, so wie die Aspiranten zum Staatsdienste, verbunden seyen,

seyen, die ältern Gesezbücher und Geseze-Samlungen, worunter auch die fruheren Jahrgänge der Regierungs-Blätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher selbst sich anzuschaffen. Unsere Finanz-Direktionen haben sich hienach zu achten, und jedes dieser Verordnung entgegen laufende Gesuch sogleich von der Hand zu weisen. Allg. Verordnung d.d. München den 30. Juni 1809, die Abgabe der Geseze-Samlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXXXVI. S. 1057. — Bey dieser Gelegenheit werden alle, die Verlassenschaft eines Staatsdieners verhandelnden Gerichtsstellen und Testaments-Exekutoren neuerdings angewiesen, bei Selbsthaftung jedesmal die vorgefundenen Exemplarien der Generalien-Samlungen an die Redaktion des Regierungsblatts einzusenden. Auszug aus der allgemeinen Verordnung d.d. München den 20. October 1808, die bei den dermalen nicht angestellten Staatsdienern befindlichen Generalien-Sammlungen betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIII. S. 2538.

Staatsdiener, Vorrücken der Räthe und Individuen bey Justizstellen. Durch das organische Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend, haben Wir bestimmt, daß die Räthe und Individuen Unserer Justizstellen in Hinsicht ihres Gehaltes in verschiedene Gradationen abgetheilt werden sollen. Unsere Absicht war hiebei, Unsere Staatsdiener zu einer immer fortschreitenden Vervollkommnung anzufeuern, Auszeichnung im Dienste zu belohnen, und

auch

auch auf diese Art das Beßte des Staates zu befördern. Unter dieser Ansicht finden Wir Uns bewogen, die nähern Bestimmungen, nach welchen künftig die Vorrückung der einzelnen Individuen in eine höhere Besoldungsklasse geschehen soll, näher festzusezen. Es soll demnach künftig das Vorrücken in eine höhere Besoldungs-Gradation, so wie jede andere Beförderung, nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste, durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen seyn; das bloße Dienstes-Alter gewährt keinen Anspruch auf höhere Besoldung, und nur bei gleicher Qualifikation mehrerer Konkurrenten soll darauf Bedacht genommen werden. Die Vorstände Unserer Justizstellen haben sich hiernach in ihren bei Erledigung erhöhter Besoldungen jedesmal ungesäumt zu erstattenden Berichten und Begutachtungen genau zu achten. Diese Unsere Entschliessung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Allg. Verordnung d.d. München den 8. Dezember 1810, die Vorrückung der Räthe in höhere Besoldungsklassen betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XIV. S. 273.

Staatsdiener, Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder und Effekte beym Ableben eines Staatsbeamten; siehe Amtspapiere S. 1153.

Staatsdiener, Form der Ausfertigung der Unterbehörden an selbe; siehe Ausfertigungen S. 1597.

Staatsdiener, Ernennung und Beförderung derselben im Justizfache. Wir haben bei mehreren Veranlassungen sowohl in allgemein ausgeschriebenen Verord-

ordnungen, als in einzelnen an Unsere Justiz-Stellen erlassenen Reskripten die bestimmtesten Weisungen gegeben, damit in der Sphäre der Rechts-Verwaltung die erledigten Staats-Aemter nur mit den würdigsten Subjekten besezt, und die Wahl der zu Begutachtenden bloß nach dem größern Verdienste getroffen werde. Die unausgesezte Beobachtung dieses Grundsazes hat auch bereits gute Folgen hervorgebracht, und die meisten Unserer Justiz Beamten aller Klassen verdienen Unsere Zufriedenheits-Bezeigung mit ihren Dienstleistungen. Es ist Unsere ernste Sorge dieses das Zutrauen Unserer Unterthanen gegen die bestehenden Gerichts-Behörden immer mehr und mehr gründende Verhältniß zu befestigen. Wir erklären demnach die Ernennung und Beförderung zu den Staats-Aemtern im Justizfache bei den schon festgesezten Vorbereitungen für den ersten Eintritt 1) von dem vor der Ernennung zum Staatsdienste zu erholenden amtlichen Vorschlage der betreffenden Justiz-Stellen, und 2) von der Stufenfolge, nach welcher das Fortrücken im Staatsdienste statt finden soll, abhängig. Ueber die zu beobachtende Stufenfolge haben Wir Uns bereits in einigen Reskripten an Unser Ober-Appellazionsgericht und an Unsere Appellationsgerichte erklärt, und die einschlagenden Justiz-Stellen oder deren Vorstände mit ihren Gutachten vernommen. Nachdem Wir aber nun beides zur beständigen Direktiv-Norm zu erheben beschlossen haben, und daher für alle Fälle die erfoderlichen Bestimmungen festzusezen sind, so verordnen Wir hiemit, wie folgt: I. Von der Stufenfolge,

in welcher künftig alle Ernennungen zum Staatsdienste im Justizfache geschehen sollen. A. Beim eigentlichen Richter-Personal. 1.) Die erste Stufe ist die Stelle eines Assessors, eines Zivil- und Kriminal-Adjunkten bei einem Landgerichte, dann eines Assessors bei einem Stadtgerichte zweiter Klasse, worauf auch durch mehrere Jahre bewährt befundene Stadt- und Appellazionsgerichts-Akzessisten zu berücksichtigen sind; 2.) alle diese Assessoren und Adjunkten sind die zunächst Berufenen zu den Assessors-Stellen an den Stadtgerichten erster Klasse. Die Kriminal-Adjunkten sollen jedoch unter übrigens gleichen Verhältnissen und Eigenschaften vorzüglich berücksichtiget werden; 3.) die Assessoren der Stadtgerichte erster Klasse werden a. zu Stadtrichtern, oder b. neben und mit den Stadtrichtern zu Appellazionsgerichts-Räthen befördert. Hierin konkurriren aber mit denselben Unsere Landrichter; 4.) die erwähnten Assessoren können auch zu Landrichter-Stellen gelangen, mit welchen indeß die ausgezeichneten Landgerichts-Assessoren in Konkurrenz treten, und die gleichzeitige Ernennung durch das Ministerium des Innern erfolgen muß; 5.) die Direktoren der Stadtgerichte erster Klasse sind aus den Appellazionsgerichten zu nehmen, und 6.) zu den Direktors-Stellen bei den Appellazionsgerichten Räthe aus Unserm Ober-Appellazionsgerichte zu wählen; 7.) die erledigten Raths-Stellen im Ober-Appellazionsgerichte werden aus den Stadtgerichts-Direktoren und den Appellazionsgerichts-Räthen besezt; und 8.) die Direktoren des Ober-Appellazionsgerichts aus

den

den Vizepräsidenten oder Direktoren der Appellazions-Gerichte ergänzet; 9.) bei Begutachtungen zum Präsidenten eines Appellazionsgerichts ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der Uns in Antrag gebrachte Staats-Diener wenigstens einige Jahre als Rath oder Direktor Mitglied Unsers Ober-Appellazionsgerichts gewesen sey; 10.) wenn ein im höhern Dienstrange stehendes Individuum um eine im Dienstrange mindere Stelle, z. B. ein Appellazionsgerichts-Rath um eine Stadtrichters-Stelle ansucht, so müssen die Angestellten derjenigen Klasse, aus welcher sonst die Wiederbesezung nach der vorgezeichneten Ordnung zu geschehen hätte, zurückstehen, wofern an der Qualität des höheren Kompetenten bezüglich auf die nachgesuchte Stelle nichts zu erinnern ist; 11.) die bisher normirte Beförderung geschieht in der Art, daß sämtliche Individuen derjenigen Klasse, aus welcher die Wiederbesezung der erledigten Stelle erfolgen muß, als berufene Kompetenten dazu angesehen werden, die Wahl aber nur auf das ausgezeichneteste Subjekt in derselben fallen kann, und bei übrigens gleicher Qualifikazion Mehrerer das Dienstalter entscheidet; jedoch ist 12.) auf diejenigen Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen, welche die eigenthümliche Beschaffenheit der zu besezenden Stellen vorzüglich erfodert; 13.) daß die Individuen, welche zu einer eröffneten Dienstes-Stelle befördert zu werden wünschen, dieses durch Bittschriften zu erkennen geben, ist nicht erfoderlich, sondern es soll auch ohne ein solches Brwerben Keiner, den die nun gesezliche Wahl treffen kann oder muß, aus-

geschlossen seyn; dagegen wollen Wir 14.) auf die ökonomischen und andern persönlichen Verhältnisse der Angestellten, soviel es ohne besondern Nachtheil des Dienstes geschehen kann, gerne schonende Rücksicht nehmen, und von der Uebernahme einer nicht nachgesuchten Beförderung dispensiren. Wie weit aber eine solche Dispensazion auf die künftigen weitern Beförderungen einen Einfluß äussere, hängt von den vorgelegenen besondern Umständen ab. Endlich 15.) nehmen Wir von der festgesezten Regel den Fall aus, wenn ganz besondere Verdienste zu belohnen Uns die Pflicht obliegt, jedoch mit der Beschränkung, daß Wir auch über eine solche Ausnahme das Gutachten der nach den unten folgenden Bestimmungen einschlagenden Behörden einziehen werden. B. Bei den Sekretär- und Protokollisten-Stellen. 1.) Die bei Unserm Ober-Appellazionsgerichte, bei den Appellazions- und Stadtgerichten anzustellenden Sekretäre und Protokollisten müssen nach Anleitung der Hofraths-Kanzlei-Ordnung von 1779 Art. 1. das Studium der Rechte absolvirt haben; 2.) die dazu qualifizirten Subjekte werden in dieser Eigenschaft nach eben den Regeln angestellt und befördert, welche für das Richterpersonal vorgeschrieben sind, insoferne nämlich dieselben auch auf sie eine Anwendung leiden, jedoch haben sich die Kompetenten 3.) der besondern hier eintretenden Rücksichten wegen um eine solche Stelle durch Bittschriften oder Anmelden bei den Vorständen zu bewerben. II. Von den zur Wiederbesetzung erledigter Dienstesstellen erfoderlichen Gutachten. 1.) Im

Falle

Falle der ersten Anstellung eines Adspiranten zum Staatsdienste werden von denjenigen Stellen, bei welchen er sich in Gerichts-Geschäften übte, über dessen Fähigkeit und sonstige Eigenschaften die amtlichen Zeugnisse durch das einschlägige Appellazionsgericht erholt, und mit Gutachten Uns vorgelegt; 2.) wird die Anstellung in einem anderen Kreise gesucht, als worin der Adspirant praktizirte, so ist auch das Appellazions-Gericht jenes Kreises zur berichtlichen Anzeige aufzufodern, welche taugliche Rechtspraktikanten in seinem Gerichts-Sprengel vorhanden sind, und was denselben etwa von deren Vorzügen vor dem supplizirenden Subjekte bekannt ist; 3.) wenn es um eigentliche Beförderung zu thun ist, so haben a. wenn Assessors-Stellen an den Stadtgerichten zu besezen sind, die Appellazionsgerichte des betreffenden Kreises, worinn nämlich das Stadtgericht gelegen ist, zu welchem ein Subjekt befördert werden soll, und zugleich die der übrigen Kreise über die in jedem derselben auf der geeigneten Stufe stehenden vorzüglichen Subjekte ihr Gutachten zu erstatten; b. für erledigte Stadtrichter- und Appellazions-Raths-Stellen müssen die Vorstände der Stadtgerichte erster Klasse, und die Appellazionsgerichte, vor allen jenes des Kreises, worin sich die Vakatur ereignet hat, nebst den übrigen samtlich mit ihren berichtlichen Gutachten vernommen werden; c. bei der Vakatur der Direktors-Stelle an einem Stadtgerichte erster Klasse sollen die Direktorien der Appellazionsgerichte des nämlichen Kreises, und aller übrigen ihren Vorschlag abgeben; d. die

Wie-

Wiederbeſezung einer erledigten Direktors-Stelle an einem Appellazionsgerichte begutachtet das geſammte Direktorium des Ober-Appellazionsgerichtes, und e. die der Raths-Stellen im Ober-Appellazionsgerichte dieſer oberſte Gerichtshof ſelbſt; f. kommt in Unſerm Ober-Appellazionsgerichte eine Direktors-Stelle zu beſezen, ſo hat deſſen Vorſtand, der Präſident und die Direktoren, gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten; g. in den Fällen unter Buchſtaben b. c. d. werden Wir die eingelaufenen Berichte durch Unſer geheimes Miniſterium der Juſtiz dem Ober-Appellazionsgerichte zum Schluß-Antrage mittheilen laſſen. 4.) In jedem zu erſtattenden Gutachten ſind drei Subjekte in motivirten Vorſchlag zu bringen, und da, wo dieſe Vorſchläge zur weiteren Begutachtung an das Ober-Appellazionsgericht gelangen, hat dieſes oberſte Tribunal aus ſämtlichen in den Berichten genannten Subjekten drei in ſtrengere Auswahl zu bringen, wenn es ſich nicht aus beizufügenden Gründen genöthiget ſiehet, andere beſſer qualifizirte Individuen zu benennen; 5.) das Ober-Appellazionsgericht ſowohl, als die übrigen zu gutachtlichen Vorſchlags-Berichten aufgefoderten Behörden und Stellen ſind dabei an die oben unter der Rubrik I. vorgeſchriebenen Regeln ſtrenge gebunden, und Wir machen es ihnen zur beſondern Pflicht, ſich davon auf keine Weiſe zu entfernen; damit 6.) die Berichte nicht ohne Noth vervielfältiget werden, iſt jedesmal, wo eine Beförderung mehrere Vakaturen veranlaßt, auch auf deren Wiederbeſezung zugleich der Vorſchlag zu richten. Wir

wollen,

Digitized by Google

wollen, daß einzig und allein auf diesem vorgezeichnetem Wege zu einer Anstellung oder Beförderung zu gelangen sey, und die dagegen eingereichten Gesuche oder Vorstellungen sollen ohne Entschließung zu den Akten gelegt werden. Damit diese Unsere aus landesväterlicher Sorgfalt für die möglichste Vervollkommnung der Rechts-Verwaltung entspringende, das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen lediglich bezweckende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und die im Justiz-Fache bereits angestellten Staatsdiener zu ihrer Beruhigung und Aufmunterung daraus die Gewißheit erhalten, daß Beförderungen durch Auszeichnung im Dienste allein, aber auch sicher zu erreichen stehen, so befehlen Wir, daß dieselbe durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde. Allg. Verordn. d.d. Wien den 24. Jänner 1815, die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betr. Rggsbl. vom J. 1815. St. V. S. 65.

Staatsdiener, Anzeige derselben über Verbrechen oder Vergehen; siehe Anzeigen S. 1342.

Staatsdiener, von Ehrenbeleidigung derselben; siehe Amtsehre S. 1148.

Staatsdiener, in wie ferne solche nicht zur Zeugschaft in Criminalsachen verbunden sind; siehe Zeugen.

Staatsdiener, was bey deren Verurtheilung zu beobachten ist; siehe Urtheil, Verkündung desselben.

Staatsdiener, wer für die von ihnen ertheilten Befehle verantwortlich ist; siehe Amtspflichten S. 1156.

Staats-

Staatsdiener, von deren besondern Verbrechen. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. VII. Art. 351. S. 137. Siehe auch Amtsverbrechen S. 1163. Bestechung S. 1957. Bedrückung der Unterthanen S. 1720. Amtsuntreue S. 1161. Subordination Verletzung derselben, und Strafgewalt, Mißbrauch derselben.

Staatsdiener, besondere Vergehen derselben. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkter Hauptstrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. III. Cap. VI. Art. 457. S. 168. Siehe auch Amtsvergehen S. 1164 und die dort angeführten einzelnen Vergehensarten.

Staatsdiener, vom Verfahren bei den Verbrechen derselben. Wegen des Amtsverbrechens eines Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners kann die Generaluntersuchung nur von der vorgesetzten Amts-Behörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die Generaluntersuchung enthaltenen Vorschriften, eröffnet und vollführt werden. Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäftskreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt. Die betreffende

Stelle

Stelle hat daher die That und den Thäter, so weit es zur Begründung einer Specialinquisition nöthig ist, zu erforschen, die erfoderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldeten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99. zu hören. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. VII. Art. 432. S. 362. — Bei gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener wird mit Eröffnung und Führung der Generalinquisition von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei andern Personen verfahren. Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, sobald sich Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, noch vor der Specialinquisition sogleich die vorgesezte Amtsbehörde des Verdächtigen in Kenntniß zu sezen, a. a. O. Art. 433. — Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art 432.) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat; so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht? Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen, a. a. O. Art 434. — Wenn ein öffentlicher Diener, welchem die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig

tig geworden ist, so werden die Akten der administrativen Generaluntersuchung (Art. 432.) an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Specialinquisition erkennt, vorbehaltlich der im Art. 433. anbefohlenen Berichtserstattung, a. a. O. Art. 435. — Wenn ein Staatsbeamter, gegen welchen auf Specialinquisition in dem geheimen Rathe erkannt worden ist (Art. 434.), sich in Gemäßheit des Art. 370. des Rechtsmittels weiterer Vertheidigung bedient; so wird auch über die geführte Vertheidigung in dem königlichen geheimen Rathe erkannt, a. a. O. Art. 436. — Die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge, a. a. O. Art. 437. — Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten, a. a. O. Art. 438. — Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesezt, a. a. O. Art. 439. — Im Falle einer blossen Entlassung von der Instanz dauern die im Art. 437. bestimmten Wirkungen der Specialinquisition so lange fort, als nicht der Angeschuldete nach wiederaufgenommener Untersuchung ein verurtheilendes oder lossprechendes Erkenntniß erhalten hat, a. a. O. Art. 440. — Bey gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener,

Diener, erkennen die ordentlichen Gerichte über die Spezial-Inquisition, und diese haben desfalls nur an die vorgesetzte Behörde des angeschuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen, die Kompetenz des Staats-Raths dagegen bezieht sich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener und auf solche gemeine Verbrechen oder Vergehen, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stehen. Novelle zum Str. G. B. vom 8. Juli 1817. Sammlung der Erläuterungen und Reskripte über das Strafgesetzbuch S. 95.

Staatsdiener, Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch selbe; siehe Treue öffentliche und Glauben.

Staatseigenthum, Beschädigung der dazu gehörenden Sachen; siehe Eigenthum S. 6270.

Staatseinkünfte, Verkürzung derselben; siehe Amts-Untreue S. 1161. Gefälle öffentliche, Verkürzung derselben S. 7539, und Regalien S. 12704.

Staatsgeheimnisse, Verrath derselben; siehe Staatsverrath.

Staatsgrenzen, Verrückung derselben, siehe Staatsverrath.

Staatsgut, Auszug aus der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Dritter Titel, § 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während

rend seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen. — §. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören: 1) Alle Archive und Registraturen: 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist; 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen; 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde. — §. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der

Prag-

Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden. — §. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden. — §. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey. Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden. — §. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen: 1) alle Staats-Handlungen des Monarchen,

narchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenz-Berichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird; 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; 4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden. — §. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen. G. Bl. v. J. 1818. St. VII.

S.

§. III. — Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt: Art. I. Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staats-Beamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen. Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der

durch

durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden. Gesetzblatt d.d. München den 9. März 1828, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr. G. Bl. vom J. 1818. St. I. S. 5.

Staatsgüter, Verbrechen und Vergehen an denselben; siehe Eigenthum öffentliches S. 6270.

Staatslasten, allgemeine Theilnahme an denselben ohne Ausnahme, siehe Abgaben S. 30.

Staatsoberhaupt, Angriffe gegen dasselbe; siehe Staatsverrath, auch Majestät S. 11531. — Wer, ausser den im Art. 311. bestimmten Voraussezungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. I Art. 404. S. 156.

Staatsoberhäupter fremde, deren Beleidigung; siehe Staatsverrath.

Staatsrath. Instruktion für denselben. Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen: — I. Titel. Bildung des Staatsraths. — §. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten

heiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Num. 15. bis 25. (inclusive) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kömmt ihm kein Antheil zu. — §. 2. Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs 1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht; 2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen; 3) aus den activen Ministern — denen Portefeuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall; 4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Portefeuilles begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Portefeuilles zugetheilt sind; — 5) aus einem General-Secretär; 6) aus dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Kanzley erfoderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft. — §. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt: Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist. Der General-Sekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths. Das übrige Personale gehet dem der Ministerien von gleicher Classe vor. In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. —

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen. — §. 5. Der König wird in Erledigungs-Fällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen. — §. 6. Der Staatsrath versammelt sich in der Königlichen Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern. — II. Titel. Geschäftskreis des Staats-Raths. §. 7. In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören: A. Zur Berathung. 1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; — 2) Wichtigere Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können; 3) Die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beyden Cammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanktionirenden Gesetze (Verf. Urk. §. 30. Tit. VII.); 4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen; 5) Der General-Finanz-Etat des Reichs,

so

so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll; 6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschließungen; 7) Die Organisation der Staats-Collegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten; 8) Allgemeine Verwaltungs-Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen; — 9) Die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können; 10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen; 11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meynung des von dem Könige aus drey Staatsräthen zu bildenden Comités) §. 9. dieser Instruktion) das Gutachten des

Staatsraths darüber erholt: a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey. 12) Die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will; 13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beyl. I. zur Verf. Urk. §. 3. lit. c.); 14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auch ausser den in den vorstehenden Numern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt. B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle. I. Unmittelbar. 15) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (Reg. Bl. 1815., St. XXXIV. S. 724—727.) darüber enthaltenen Vorschriften. 16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staats-Beamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beyl. IX. zur Verf. Urk. §. 16.) 17) Rekurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Straf-

verfü-

Verfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15. im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beyl. IX. zur Verf. Urkunde.) 18) Rekurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freyheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beyl. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. §. 9.) 19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818. Art. 37. Nr. 2. Ges. Bl. St. XXI. S. 508.) 20) Die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edikts über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (IV. Abschn., 2tes Kapitel §. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden. 21) Rekurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. 1816. St. X. S. 153.) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstes-Instruction des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind. — II.

Mittel-

Mittelbar, durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß. a) Im Allgemeinen. 22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen, nicht gestattet ist. b) Insbesondere. 23) Rekurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren. — III. Titel. Geschäftsgang. §. 8. Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Rekurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift: „An Seine Majestät den König" „zum Staatsrath." eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staats-Rath gewiesenen Gegenstände eingetragen. — §. 9. Die über die eingekommenen beschwerenden Vorstellungen Nr. 11. §. 7. Tit. II. von dem Könige erholt werdenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Sekretariat des Staatsraths gesendet,

sendet, und nach erfolgter Eintragung in das Protokoll, dann von dem Könige ertheilten Ermächtigung einem aus drey Staatsräthen (Nr. 11. §. 7. Tit. II.) angeordneten Comité zugefertigt, um über die Vorfrage des Competenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths dem Könige in das Cabinet gesendet, und Seine weitern Befehle hierauf erwartet werden. Findet der Ausschuß bey der Beurtheilung eines eingekommenen Rekurses, und der ihm mitgetheilten Akten, daß die angebrachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtiget, in der nächsten Plenarsitzung dem Staatsrathe Anzeige hievon zu machen, und auf Bestrafung des Schriften-Verfassers zum Besten der Witwen und Waisen-Kasse der Advokaten anzutragen. — §. 10. Alle bey dem Protokolle des Staatsraths eingekommenen Rekurse, welche in Tit. II. Nr. 22 und 23. bezeichnet sind, und künftig durch einen aus der Mitte des Staatsraths von dem König gebildeten Ausschuß entschieden werden, sind von dem General-Sekretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beyliegen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt. Die

Be-

Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in kollegialer Form. Bey einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beywohnen. Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Reg. Bl. 1810., St. XXXVIII., S. 642. seq.) und vom 18. Dec. 1812. (Reg. Bl. vom Jahre 1813., St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangenen weitern instructiven Weisungen zu beobachten. Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsraths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt. Bey diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz. Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Sekretär des Staatsraths bestimmt. §. 11. Bey allen Gegenständen, welche an den Staats-Rath zum Gutachten ausgestellt worden, ernennt der König den Referenten; bey denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den Staatsrath gebracht werden, ernennt derselbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in so ferne der König es als nothwendig erachtet. — §. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen, welche

die

die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Ministerial-Räthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet wird, unter dem Vorsitze desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden. Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der König die Berathung desselben durch einen größern zusammengesetzten Ausschuß anordnen. Zu den Berathungen in den Ausschüssen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Personen zur Ertheilung der erfoderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungs-Zweige beygezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen — §. 14. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nur eine Stimme; das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär des einschlägigen Ministeriums geführt. — §. 15. Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bey demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen. Dem General-Secretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Cirkular-Schreiben,

in

in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobey Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe. Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiliget ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beywohnen. Wenn ausserdem ein Mitglied des Staats-Raths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen. — §. 16. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmen-Mehrheit den Beschluß des Staatsraths aus. — §. 17. Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreiß der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes. In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben. Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meynung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen. — §. 18. Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird dem-

demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Cabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige, oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weiteren Berathung zurückgebe. Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die Königliche Sanction erfolgt ist. — §. 19. Der General-Sekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüße, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem General-Secretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden Königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgeleget wird. Die Protokolle mit ihren Beylagen werden bey dem General-Secretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden — §. 20. Für die Form des Ausfertigungen wird festgesetzt: a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größeren Kanzley-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift,

und

und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem General-Sekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Cotrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Sekretärs des Staats-Raths ausgefertiget. c) Alle Einschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staats-Raths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Sekretärs dem Protokolle beygesetzt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird. Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokolls-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschließungen Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers, mit Erwähnung der Vernehmung des Königlichen Staatsraths" erlassen werden. In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde

unter

unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlands-Liebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Sterben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beybehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen. München den 18. November 1825. Rggs- und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nro. 46. S. 865. — Wir haben bereits in dem organischen Edicte vom 4. Juni 1808 die Bildung des geheimen Rathes betreffend Tit. II. Art. 6. (Regierungsblatt von 1808 Seite 1332) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die lezte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unsere näheren Bestimmungen nachfolgen werden. Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl A. über die Kompetenz Unsers geheimen Rathes, als B. über die in Fällen der Rekurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann C. in Bezug auf die weiteren dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen wie folgt: I. Titel. Von der Kompetenz des geheimen Rathes.

Rathes. Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet: 1) die Kultursstreitigkeiten; 2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten; 3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten; 4) über Polizei-Confiskations-Strafen; 5) Postreklamationen; 6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend, nach dem Regierungsblatt v. J. 1808. Seite 2265. 7) über Postbeeinträchtigungen; 8) über Erkenntnisse in Kriegs-Konkurrenz-Sachen; 9) in Nachsteuer-Sachen; 10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich; 11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen: 12) in Maut-Defraudationen; 13) in Salz-Defraudationen; 14) in Stempel-Defraudationen; 15) in Lotto-Defraudationen; 16) über Erkenntnisse in Forstpolizei-Sachen; 17) Beschwerden, die aus einer, durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist. Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen. Art. 3. In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet. Art. 4. Einer Summa appellabilis

pellabilis bedarf es aber nicht: a) bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen, b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt. II. Titel. Von den Appellations-Fatalien. Art. 1. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Post-Aemter, Polizei-Direktionen u. s. w. an die General-Kreis-Kommissariate, Finanz-Direktionen, General-Postdirektion u. s. w. als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage. Art. 2. Bei Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags- Salz- und Maut-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher sich auf 60 Tage erstrecken. Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Plaz greift, wollen Wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern. III. Titel. Von den übrigen bei diesen Berufungen erfoderlichen Förmlichkeiten. Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichts-Ordnung Kapit. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden. Allgem. Verordnung d.d. München den 8. August 1810, die

Ver-

Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVIII. S. 642.

Staatsrath, Besoldung desselben. Was hiernächst die Besoldung für einen wirklichen Staatsrath betrifft, so behalten Wir Uns vor, auch in dieser Beziehung noch besondere Normen für die Zukunft festzusetzen, damit solche bey statthabenden Ernennungen gleichmäßig in Anwendung gebracht werden. Auszug aus der allerhöchsten Verordnung d.d. München den 25. October 1825, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr. Regierungs- und Intelligenz Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nro. 41. Seite 769.

Staatsräthe, Hoffähigkeit derselben. Nachdem der Staatsrath in Folge Unserer Verordnungen vom 2. Februar und 3. May 1817, als die oberste berathende Stelle für die wichtigsten die Krone und den Staat betreffenden Angelegenheiten eingesetzt ist, und den im wirklichen Dienste befindlichen Mitgliedern desselben der Rang vor den geheimen Räthen und General-Kommissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilt, oder im außerordentlichen Dienst vorbehalten ist, in jenen Verordnungen bereits angewiesen worden; so haben Wir beschlossen, den wirklichen Mitgliedern Unsres Staatsrathes eine ihren Dienstverhältnißen und dem in sie gesetzten besondern Vertrauen entsprechende Auszeichnung dadurch zu ertheilen, daß Wir den-

denselben die mit ihrem Staatsamte verbundene persönliche Hoffähigkeit bewilligen. — Indem Wir Unserm Staatsrathe dieses eröffnen, haben Wir zugleich Unsre Hofstäbe zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt. Kgl. Allerh. Entschl. d.d. München den 30. Juny 1819, die persönliche Hoffähigkeit der wirklichen Staatsräthe betr. Allg. Intll. Blatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1819. St. XXXII. S. 625.

Staatsschuldenwesen, Stellung desselben unter die Gewähr der Stände. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. Verf. Urk. des Königreichs Bayern d.d. München den 26. Mai 1818. Tit. VII. §. 11. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 129. — Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen, a. a. O. §. 12. — Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden, a.

a. O. §. 13. — Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben, a. a. O. §. 14. — In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden, a. a. O. §. 15. — Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden, a. a. O. §. 16. — Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt

werden

werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen. Edict über die Ständeversammlung d.d. München den 26. Mai 1818. §. 39. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349.

Staatsschuldenwesen, Ueberlassung des Erlöses aus verkauften Staatsrealitäten an die Schuldentilgungsanstalt. Wir haben durch die Verfassungs-Urkunde Unseres Reiches Titel III. §. 3. sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes auf ewig als unveräußerlich erklärt, hievon aber §. 6. solche einzelne Veräußerungen und Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staats-Wirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst-Regie für gut befunden werden, ausgenommen, und solche ferner: jedoch unter der Bedingung (§. 7.) gestattet, daß hiedurch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern als Ersatz entweder eine Dominical-Rente, wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe der Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern, das Wohl des

Landes bezielenden Absichten verwendet werde. Da sich zu neuen Erwerbungen nicht immer eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, die aus solchen Verkäufen zu erlösenden Summen aber sogleich wieder nutzbringlich verwendet werden sollen; so wollen Wir, daß von nun an die Kaufschillinge aller Staats-Realitäten, deren Veräußerung nach den oben angeführten Bestimmungen Unserer Constitution zuläßig ist, einstweilen dem Schuldentilgungs-Fond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückersatz, im Falle solche zu neuen Erwerbungen, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten erforderlich seyn würden, überlassen werden sollen, und finden Uns zur sichern Erreichung dieser Unserer Allerhöchsten Absicht, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen veranlaßt, zu verordnen, was folgt: I. Alle Stellen, Aemter und Cassen, welche solche Veräußerungen zu besorgen und die Kaufschillinge einzuziehen haben, sind verpflichtet, hierüber eine eigene Neben-Rechnung zu führen, und in derselben nicht nur die veräußerten Objecte und die hiefür erlösten Kaufschillinge, sondern auch die Fristen, in welche selbe zu erlegen, die Zinsen, welche für die Fristenzahlungen bedungen, die Fristen, welche zwar verfallen, aber noch nicht eingehoben sind, genau und umständlich vorzutragen. II. Die wirklich, entweder in Geld, oder in Staatspapieren eingeflossenen Kaufschillinge, müssen von den Aemtern jedesmal sogleich an die vorgesezte Kreis- oder Central-Administrations-Casse, von dieser sodann, eben so unverweilt, ohne sie zu andern Ausgaben benützen

nützen zu dürfen, unter der genau zu bezeichnenden Rubrik, wofür? und mit einer genauen Bezeichnung der baaren Summen und der Papiere zur Central-Staats-Casse eingesendet, von dieser aber an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegeben, und von jeder der empfangenden Casse zur Belegung der künftigen Abrechnung besonders deutlich und bestimmt ausquittirt werden. III. Die Schuldentilgungs-Anstalt, welche diese Capitalien, wie verzinsliche Vorschüsse oder Anlehen empfängt, ist verbunden, solche der Central-Staats-Casse, damit dieser die Renten der veräußerten Objecte nicht entzogen werden, mit 4. pr. Cent pünktlich zu verzinsen. Dieselbe darf ferner IV. diese ihr vorgeschossenen Capitalien nicht zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, auch nicht mit ihren ordentlichen Fonds vermengen, sondern ist gehalten, selbe in einer getrennten Casse und in einer getrennten Verrechnung zu behandeln, und nur zur Einlösung verfallener Passiven, oder zum Aufkauf von Staatspapieren nach dem Curse zu benützen, deswegen V. mit diesen und andern ähnlichen Fonds eine besondere Nebencasse zu bilden, welche von den ordentlichen Fonds der Staatsschuldentilgungs-Casse die Zinsen von den, auf solche Weise eingelösten, so wie von jenen, durch die Central-Staatscasse als Kaufschilling erhaltenen Obligationen zu erheben, mit denselben zunächst der Central-Staatscasse die oben ad III. bemerkte Verzinsung zu leisten, und den Rest zu fernerer Einlösung von Staats Passiven zu verwenden hat. VI. Wenn seiner Zeit ein Theil dieser, der

Staats-

Staats-Schuldtilgungs-Anstalt zur Benützung überlassenen Capitalien, den Bestimmungen der Constitutions-Urkund gemäß, zu neuen Erwerbungen, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten, auch zum Ankauf neuer Staats-Gebäude erforderlich sind, so hat die gedachte Nebencasse die Verbindlichkeit, die erforderlichen Summen wieder zu restituiren, mit der Beschränkung jedoch, daß zum Ankauf neuer Staats-Gebäude nur die, aus dem Verkauf anderer entbehrlicher Gebäude erlöste Summe verwendet und respective von der Schuldentilgungs-Anstalt zurückgefordert werden dürfe. VII. Da auf solche Weise beyde Cassen miteinander in steten Wechselverkehr des Vorschußes und Wieder-Empfanges stehen, so haben sie ein gemeinschaftliches ununterbrochenes Abrechnungsbuch, (conte currente,) zu eröffnen, alle Vierteljahr mit einander abzurechnen und das Resultat Unserem Staats-Ministerium der Finanzen im Extracte vorzulegen. VIII. Der oberste Rechnungshof hat die Verpflichtung bey der Rechnungs-Aufnahme in den Kreisen und bey der Superrevision der Kreis-, der Central-Administrations-, dann der Schuldentilgungs-, so wie der Central-Staats-Casse-Rechnungen, desgleichen bey der Abrechnung der ersteren mit der lezteren darüber zu wachen, daß die, in den vorliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und deswegen nach vollzogener Abrechnung, aus allen den besondern Rechnungen eine General-Uebersicht, respective eine Hauptrechnung zusammen zu stellen, und

solche

solche Unserm Staats-Ministerium der Finanzen für jedes Jahr so bald als möglich, mit einem besondern Bericht vorzulegen. Auch empfängt gedachter oberster Rechnungshof IX. zur pünktlichen und gleichförmigen Vollziehung der hieroben von I. bis VIII. gefaßten Beschlüße den Auftrag, umständliche Rechnungs-Vorschriften zu entwerfen, solche zur Einsicht und Genehmigung an Unser Finanz-Ministerium einzusenden, und sodann auf den Grund derselben die Rechnungs-Aufnahms-Commissarien und sein Rechnungs-Commissariat gehörig zu instruiren. X. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen, die Erlöse aus veräußerten Mobilien, Utensilien s. a., indem diese Objecte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zu Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind, und deswegen der Current-Einnahme nicht entzogen werden dürfen. XI. Diese Unsere Verordnung tritt mit der Staats-Verfassung Unseres Reiches, nämlich mit dem 26. May d. J. in Wirkung, daher alle seitdem vorgenommene Veräußerungen hienach zu behandeln sind. XII. Da die Bestimmungen, welche Realitäten, Objecte und nutzbare Rechte, und die Bedingungen unter welchen sie veräußert, oder reluirt werden dürfen, in mehreren einzelnen, bey verschiedenen Veranlassungen bekannt gemachten Verordnungen, zerstreut vorgetragen sind, so ist Unser Wille, daß alle diese Verordnungen ungesäumt der Revision unterworfen, in einer neuen allgemeinen, alle Fälle umfassenden Verordnung zusammengestellt, und Uns zur Sanction demnächst vorgelegt werde.

Unser

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Beschlüße beauftragt. Kgl. Allerh. Entschl. d.d. München den 16. October 1818, den Verkauf von Staatsrealitäten betr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. LII. S. 1215.

Staatsschuldenwesen, Gesetz über selbes. Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens des Königreichs, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths und erfolgten Beyrath und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unsres Reichs, beschlossen, und verordnen, wie folgt: I. Die gesammte Staats-Schuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie sie von Unserm Staats-Ministerium der Finanzen der Stände-Versammlung vorgelegt worden, und der Verwaltung Unserer Staats-Schuldentilgungs-Anstalten zugewiesen ist, nebst der zur Verzinsung und Tilgung derselben hienach bestimmten Dotation, von den Ständen des Reichs in ihre Verfaßungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18^{17}/_{18}$ werden, sobald sie von Unserm obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt sind, den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Stände-Versammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden. II. Eben so wird der fernere Zuwachs an Staats-Schulden aus ältern Titeln, so wie sich derselbe nach vollendeter Liquidation der ältern Schulden darstellen wird, von den Ständen des Reichs in ihre verfaßungsmäßige

Ge-

Gewährleistung genommen. Die Resultate der Liquidation werden der künftigen Stände-Versammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. Ueber die Feststellung der Nürnbergischen Staats-Schuld enthält die besondere Verordnung die näheren Bestimmungen. III. Die Staats-Schuld, ihre Verzinsung und Tilgung wird a) für die ältern 6 Kreise von der im Jahr 1811 angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, und b. für den Unter-Mainkreis von der Tilgungs-Anstalt in Würzburg besorgt; in Ansehung c. des Rheinkreises in Bezug auf dessen Antheil an neuen Staats-Schulden nach Art. VI. wird in der Folge das Nöthige angeordnet werden. IV. Der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt verbleiben die schon gemäß früherer Anordnungen ihr zur Last fallenden Verbindlichkeiten, nebst der von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen in den letzten zwey Jahren der ausserordentlichen Theurung herrührenden, und zur Beseitigung drückender Maaßregeln derselben zugewiesenen Schuld in demjenigen Betrag, welcher sich nach Ablegung und Prüfung der Rechnung, und nach Abzug der Kompensationsposten ergeben wird. Hiezu übernimmt sie noch ferner mit Eintritt des Etats-Jahres $18^{19}/_{20}$ 1. die Schuld der bisherigen Central-Peräquations-Kasse, welche schon gegenwärtig mit 8.457,335 fl. — jedoch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedachten Casse auf dem Schulden-Tilgungs-Fonde haftet, in dem Betrage, wie sich solcher gemäß der zu pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte ergeben wird,

wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Verzinsung und Tilgung; nicht minder 2. von obigem Zeitpunkte an die sämmtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen, und wobey ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionisten ihre Rechte unverändert behalten, und daß sie ihre Pensionen der Ueberweisung ohnerachtet bey jenen Behörden, wo, und in der Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch forthin empfangen können. V. Die sämmtlichen Schulden des Unter-Main-Kreises verbleiben bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt des gedachten Kreises, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I. enthaltenen allgemeinen Grundsatzes, in der Art, wie sie gegenwärtig besteht, mit dem ihr zugewiesenen Fond zur Verzinsung und Tilgung noch ferner fortbestehen soll; jedoch sind vor der Hand die Schulden der hiemit vereinten Parzellen von Aschaffenburg, Fulda und den hessischen Aemtern noch abgesondert zu behandeln. Hiezu übernimmt diese Schulden-Tilgungs-Anstalt noch von der Getreid-Schuld des Jahres $18^{17}/_{18}$ den sie treffenden und nach dem Verhältnisse von eins zu sieben zu bestimmenden Antheil. VI. Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmende Schulden werden a) auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, b) auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Main-Kreises, und c) auf den Rhein-Kreis nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig

mäßig vertheilt, und in den treffenden Antheilen überwiesen werden. VII. Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungsfondes behält für das gegenwärtige Etatsjahr ihren bisherigen Bestand; mit dem Eintritte des folgenden Jahres aber werden demselben nachstehende Aktive und Gefälle zugewiesen: 1. Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon unter der Administration der Anstalt stehende Aktiv-Kapitalien und Realitäten; 2. der Malzaufschlag in den sechs ältern Kreisen des Königreichs; 3. für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitte der 4 Haupt-Schrannen des Königreiches über 16 fl. per Schäffel steigen, und der Malzaufschlag sodann die Etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der Central-Staats-Kasse zu bestreiten ist; 4. ein jährlicher Zuschuß von Einer Million Achtmalhundert Tausend Gulden aus den gesammten Zollgefällen, der in wöchentlichen Fristen von der Haupt-Zoll-Casse an den Schulden-Tilgungsfond, jedoch nur so lange vollständig verabfolgt wird, bis der Sinkungsfond die Summe von Einer Million Fünfmal Hundert Tausend Gulden erreicht; 5. sämmtliche Stempelgefälle der Siegelämter; 6. der Ertrag des zum Behufe der Deckung der zu übernehmenden Central-Peräquations-Kasse-Schuld in den ältern sechs Kreisen noch drey Jahre lang von $18^{19}/_{20}$ angefangen zu erhebenden Familien-Schutzgeldes. VIII. Zu völliger Sicherstellung der Zahlungen nach dem

Grade

Grade des Vorzuges der verschiedenen Verbindlichkeits-Gattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich einiger Verbindlichkeiten und Dotations-Bestandtheile nöthigen Getrennthalung, werden folgende Bestimmungen getroffen: 1. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission hat das gesammte Kassewesen nach den drey Hauptgattungen aller Zahlungsverbindlichkeiten, nämlich: Zinsen, Pensionen, Haupt-Sache oder eigentliche Schulden-Tilgung abzutheilen und auszuscheiden. 2. Der sonach abgesonderten Zinszahlungs-Casse sind ausschlüßig die sämmtlichen Aufschlagsgefälle und Aktiv-Kapitalszinse zu überlassen, bis ihr Bedarf für die jährlichen Zinsen und Verwaltungskosten vollständig gedeckt ist. 3. Der Ueberschuß der Aufschlagsgefälle nach Deckung der Zinsen, und alle übrigen Gefälle sind der Pensionszahlungs-Casse bis zur vollen Deckung des Bedarfes derselben zu überlassen. 4. In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisations-Casse fließt sodann a. der nach Deckung der Zinsen, Administrations-Kosten und Pensionen sich noch bezeigende Ueberschuß der gewöhnlichen Renten; b. die Depositen, welche jedoch, in so ferne sie länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlich zwey vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinset werden sollen; c. der nach Titel III. §. 7. der Konstitution und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. Oktober v. J. hiezu bestimmte Erlös aus den Verkäufen der Staats-Realitäten und Grund-Eigenthums-Ablösungen ꝛc. mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4 procentigen Verzinsung an die

Central-

Central = Staats = Casse; d. die Amtsbürgschaften; e. die Rückzahlung der Aktiv = Kapitalien, und f. alle weitere durch Kapitalsaufnahme jeder Art eingehende Gelder. 5. Mit jedem Jahresschluß ist die solchartige Verwendung der eingegangenen Gelder gehörig nachzuweisen. IX. Die nach allen diesen Vordersätzen auf dem Grund des Classifikations = Gesetzes vom 17. November 1811 berechnete, auf das Mindeste beschränkte Exigenzauszeige der Haupt = Schulden = Tilgungs = Anstalt zur Zahlung an dem ältern Kapitals = Stock für das laufende Jahr mit 3,803.009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre von $18^{19}/_{20}$ an, mit 9,243.462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Ausserdem sind neben den für dürftige Gläubiger der Special = Schulden = Tilgungs = Cassen in die Exigenzauszeige bereits aufgenommenen jährlichen 120,000 fl. noch weiter an die Privatgläubiger der Special = Kassen nach Anleitung des erwähnten Gesetzes vom 17ten November 1811 jährlich zweymalhundert Tausend Gulden nach dem Loose, nach vorgängiger dießfalls nöthiger Einleitung zu bezahlen. X. Zur Deckung des Minder = Ertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Haupt = Schulden = Tilgungs = Anstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt: 1) die disponiblen französischen Kontributions = Gelder; 2) die Effekten der Central = Staats = Kasse; 3) die disponiblen Gelder der Haupt = Militär = Casse, gegen Verzinsung an dieselbe; 4) die Amts = Bürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen; 5) der Erlös aus dem Verkaufe der Staats = Realitäten, und vorzüglich der entbehr=

entbehrlichen Staats-Waldungen, wovon Wir während der sechs Jahre einen Kapitals-Werth von wenigstens vier Millionen zum Verkaufe bestimmt haben; 6) die Ablösungs-Summen für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen ꝛc.; 7) der Verkauf der an die Tilgungs-Anstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten; 8) alle weitern, zu landesüblicher Verzinsung anzunehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende Schuld-Kapitalien getilgt werden sollen, sohin der Stock der Staats-Schuld nach Größe und Beschaffenheit keine neue Beschwerung erhält. XI. Der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt bleibt es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-Anstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen. XII. Alle von nun an für neue Geld-Anlehen, oder für derley ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissaire versehen werden. XIII. Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegenwärtigen Etats-Jahre nöthigen außerordentlichen Unterstützung der Finanz-Casse, so wie des auf den Fall des Minder-Ertrags der Getreid-Renten in dem allgemeinen Finanz-Gesetz bewilligten Kredit-Votums hat die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt nach Haupt und Nebensache zu übernehmen, und in so weit die ihr zugewiesenen, im Artikel X. bezeichneten Mittel nicht zureichen sollten, die dringendsten Bedürfnisse der ersten

Jahre

Jahre zu befriedigen, das Fehlende unter Mitwirkung der ständischen Kommissarien durch Aufnahme eines Anlehens zu negoziren. Zur Tilgung des Kredit-Votums sind dagegen die Ersparnisse, welche sich bey der Central-Staats-Casse durch die allmälige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann der aus der neuen Organisation der Magistrate hervorgegangenen Pensionen gegen deren dermaligen Betrag ergeben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pflegen ist. XIV. Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises hat nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. August, und den besondern Instruktionen vom 30. Oktober und 10. November 1815 die Besorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenwesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüße der Schulden-Tilgungs-Anstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg lediglich zu Tilgung dieser Schulden, jene von den Einflüßen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen und ehemaligen Hessischen Aemter aber, zu Heimbezahlung der Schulden dieser Landestheile verwendet werden sollen. XV. Die Resultate der Vollziehung dieser Bestimmungen werden in der nächsten Stände-Versammlung zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Ediktes über die Stände-Versammlung Tit. II. §. 39. zu ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben. XVI. Unser Staats-Ministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Verordnung d.d.

Baden

Baden Baden am zwey und zwanzigsten Julius 1819, das Staatsschuldenwesen des Reichs betr. G. Bl. vom J. 1819. St. XI. S. 243.

Staatsschuldenwesen, die nürnberger Staatsschuld. Wir haben in Erwägung, das die Feststellung des von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg herrührenden Bestandtheils der Staats-Schuld und seiner Verzinsung, der obwaltenden besondern Verhältnisse wegen, eine besondere gesetzliche Verfügung erfordert, nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, und erfolgtem Beyrathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unsers Reichs, hierüber beschlossen, und verordnen, wie folgt: I. Der bisher herabgesetzte Zinsfuß der Nürnbergischen Staats-Schuld soll vom 1. Oktober 1819 anfangend, so, wie er im Jahre 1797 vor dem Eintritt der kaiserlichen Debit-Kommission war, mit folgenden Einschränkungen wieder hergestellt werden. II. Die reducirten Zinsen sollen jedoch in keinem Falle auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden, wonach der Gesammt-Betrag der Zinsen, welcher nach dem Fuße des Jahres 1797 dermal 331,460 fl. 3½ kr. betragen würde, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 12. May 1815 aber nur 166,077 fl. ausmachte, künftig, ohne die für sich bestehenden Tontinen-Renten, und ohne die gleichfalls abgesonderten kapitalisirten Zins-Rückstände, 318.259 fl. 7¼ kr., also 152,182 fl. jährlich mehr, als bisher erfordern wird. III. Für das Etats-Jahr 18¹⁹/₂₀ hat zwar die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse bereits diese erhöhte Summe von 318,259 fl. 7¼ kr. der Nürnbergischen Staats-Schuld zu widmen;

widmen; es sind jedoch an die Gläubiger für dieses erste Jahr noch nicht mehr, als drey vom Hundert Zinsen zu bezahlen, und der Ueberschuß von jener Summe ist so zu vertheilen, daß 1) davon das Leih-Haus zu Nürnberg 36,000 fl. baar erhalte, 2) das Uebrige dem Stiftungs-Vermögen der Stadt Nürnberg zu einiger Schadloshaltung für dessen abgestrichene Forderungen zugewiesen werde. IV. Alle Forderungen des Nürnbergischen Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens für Kapitalien, welche von der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission zurückgewiesen, und daher in das Cataster nicht aufgenommen worden, und in der gegenwärtig bestehenden Haupt-Summe von 8,250,340 fl. nicht enthalten sind, wie auch alle Zinsen eben dieser Kapitalien werden als getilgt und aufgehoben erklärt. V. Alle Forderungen der Nürnbergischen Staats-Gläubiger wegen des obligationsmäßigen Mehrbetrages ihrer Zinsen gegen den von ihnen empfangenen oder noch zu empfangenden Betrag derselben im Reduktions-Fuße bis zum 1. Oktober 1819 und noch mit Einschluß des Jahres $18^{19}/_{20}$, für welches das Maximum der Zinsen noch auf drey vom Hundert gesetzt ist, werden als getilgt und aufgehoben erklärt. VI. Der Wiederherstellung des alten Zinsfußes und der hiemit verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes der Nürnbergischen Staats-Schuld wird überhaupt keinerley rückwirkende Kraft eingeräumt. VII. Unser Staats-Ministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission sind mit der Voll-

ziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Verordn. d.d. Baden Baden den 22. Julius 1819, die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betr. G. Bl. vom J. 1819. St. XII. S. 257.

Staatsschuldenwesen, Umwandlung der Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen in mobile Papiere. Wir haben in Erwägung der Nothwendigkeit, die Behandlung der Schulden, welche unter dem Titel: aus frühern Staats- und Personal-Verhältnissen in den Katastern eingetragen sind, auf einfachere Normen zurück- und dadurch ihrem Ende näher zu führen, und in Erwägung der Beschwerden, welche vielfältig von den Gläubigern über die geringe Brauchbarkeit ihrer Papiere im Verkehre, über die Vertheilung der monatlichen Zahlungen und über die Kosten und Unbequemlichkeit bei der Erhebung derselben geführt werden, so wie dagegen in Rücksicht auf die Vortheile, welche die Umwandlung der auf bestimmte Eigenthümer lautenden Urkunden in mobile Papiere sowohl den Gläubigern, als dem öffentlichen gemeinsamen Verkehr gewährt, auf das Gutachten Unsrer Staatsschulden-Tilgungs-Commission, und nach Anhörung der ständischen Commissäre beschlossen, und verfügen hierdurch, wie folgt: 1) die sämmtlichen Schulden, welche unter dem Titel aus frühern Staats- und Personal-Verhältnissen vorgetragen sind, sollen in neue auf jeden Inhaber lautende Haftscheine gegen Einziehung der ältern Papiere umgeschrieben werden; 2) die bisher verzinslichen Kapitalien werden in gleichverzinsliche Obligationen zu 20 fl. — 100 fl. und 500 fl.

500 fl. in der Art umgewandelt, daß nur jeder Betrag von 500 fl. einen fortlaufenden Nummer erhält, wonach also 25 Stück zu 20 fl., und 5 Stück zu 100 fl. jedesmal miteinander nur einen und den nämlichen Nummer erhalten. 3) Jedem derlei Haftscheine sind die treffenden Zins-Abschnitte zu 1 fl. — 5 fl. und 25 fl., oder wenn ein geringerer Zinsenfuß schon bestimmt ist, nach diesem Zinsenfuße auf 15 Jahre beizufügen; 4) die unverzinslichen Forderungen aus Pensions-, Besoldungs- und Zinsen-Rückständen, so andern, werden in ähnliche unverzinsliche Haftscheine zu 20, 100 und 500 fl. umgewandelt. 5) Forderungs-Beträge, die sich nicht nach der geringsten Summe zu 20 fl. ausgleichen lassen, werden baar vergütet. 6) Zur Rückzahlung der sämmtlichen Forderungen dieser Art werden jährlich 120,000 fl. in vierteljährigen Raten gewidmet, und die zur Zahlung kommenden Stücke am Anfange des Jahres durch öffentliche Verloosung bestimmt. 7) die ersten 10 Jahre treten bloß die unverzinslichen Haftscheine in die Verloosung, im 11ten Jahre kommen sodann die verzinslichen in die Reihe. 8) Kapitalien, in Ansehung derer die Unaufkündbarkeit besonders bedungen ist, bleiben von der Verloosung gänzlich ausgeschlossen; 9) die Verloosung geschieht unter der Leitung der Regierung des Rhein-Kreises; die Zahlung der jährlichen Zinsen und der verlooften Haftscheine bei der Rheinkreis- und bei der Schuldentilgungs-Hauptkasse; 10) die erst in der Folge anzuweisenden unverzinslichen Schulden dieser Gattung treten im folgenden Jahre nach ihrer

Ueberweisung in die Verloosung. Unsrer Staatsschulden-Tilgungs-Commission wird die Vollziehung dieser Unserer Verfügung aufgetragen. Kl. Allerhöchste Entschl. d. d. München den 9. Mai 1820, die Umwandlung der Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen in mobile Papiere und deren Tilgungs-Plan betr. Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1820. S. XVIII. S. 397.

Staatsschuldenwesen, erläuterndes Gesetz. Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld nach Vernehmung Unseres Staatsraths und erfolgtem Beirathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt: I. Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Schlußes vom Jahre 1803, des Artikels 30. der rheinischen Bundes-Akte oder Unserer Deklaration vom 19. März 1807, und des Titels VI. §. 60. Unseres Ediktes vom 26. May 1818, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde, auf die Staats-Schuldentilgungs-Casse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staats nach den Staats-Schuldentilgungs-Gesetzen behandelt. Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue auf die Staats-Schuldentilgungs-Casse lautende, von den ständischen Kommissären mit unterzeichnete Schuld-Urkunden. II. Wenn aber über eine solche auf die Staats-Schuldentilgungs-

Casse

Casse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des frühern Schuldners ohne Unterschied auf die Staats-Schuldentilgungs-Cassa über. III. Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungs-Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum ersten Oktober 1824, entweder bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staats-Schuldentilgungs-Commission, oder bei dem Forum der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt angebracht seyn werden. IV. Der Gerichtsstand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt für die 6 ältern Kreise ist bei Unserem Appellations-Gerichte des Isarkreises. Bei diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staats-Obligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises beziehen, in welchem Falle sie bei dem Appellations-Gerichte dieses Kreises zu erheben sind. In Ansehung der Amortisations-Gesuche von Inländern bleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810. V. Die im Gesetze vom 22. Juli 1819 über das Staats-Schuldenwesen vor der Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen

Aemter

Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanz-Jahre $18^{22}/_{23}$ ein, und die beiden bisher gesonderten Cassen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises bilden eine einzige Casse. VI. Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staats-Schuldentilgungs-Commission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gesetz d. d. Tegernsee den 1. Juni 1822. die Staatsschuld betr. G. Bl. vom J. 1822. Nro. 3. S. 141.

Staatsschuldenwesen, Annahme und Verzinsung neuer Anlehen. Nachdem man durch den bedeutenden Einfluß der im Gesetze vom 22. July 1819 der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt Artikel X. Nro. 8. bewilligten Privat-Anlehen bisher in den Stand gesetzt wurde, alle über 5%. verzinslichen Capitalien vollständig heimzuzahlen; so wurde mit Zustimmung der ständischen Commissarien beschlossen, und durch das Königliche Rescript vom 24. d. M. allergnädigst genehmigt, daß zur Zeit, und vom 1. des künftigen Monats an, die Special-Kassen der Schulden-Tilgungs-Anstalt nur zur Annahme neuer Anlehen gegen eine Verzinsung von *vier* vom Hundert ermächtiget seyn sollen. Hievon sind allein ausgenommen, die Amtsbürgschaften nach der Verordnung vom 19. Februar 1819, dann die Einstands-Capitalien der Militärpflichtigen, in soferne sie nach der Verordnung vom 31. October 1819 bey den Schuldentilgungs-Cassen verzinslich angelegt werden müssen, sohin auch für die Folge noch gegen Verzinsung zu fünf vom Hundert

Hundert übernommen werden sollen. Uebrigens hat gegenwärtige Bestimmung auf die bis zum Schluße dieses Monats bereits angelegten Capitalien keinen Bezug. Bekanntmachung der kl. Staatsschuldentilgungscommission d.d. München den 30. Juni 1822, die Annahme und Verzinsung der neuen Anlehen betr. Rggs- und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1822. Nro. 27. S. 684.

Staatsschuldenwesen, Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten bey den Schuldentilgungs-Kassen. Zur Vollziehung des Art. XI. des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen von 22. July 1819, und in Erwägung der Vortheile, welche die Sparanstalten der bürgerlichen Gesellschaft gewähren, verordnen Wir hiedurch, wie folgt: 1. Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission ist ermächtiget, mit den Vorstehern der Sparanstalten, welche in irgend einer Gemeinde des Reiches unter der Leitung der Ortsbehörde mit erholter Genehmigung errichtet worden sind, in Anlehensgeschäfte zu treten. 2. Obgleich gegenwärtig von den Schuldentilgungskassen neue Anlehen gegen höhere Prozente als zu 4% nicht angenommen werden, so werden dennoch die überschüssigen Gelder der Sparanstalten in Rücksicht auf ihren wohlthätigen Zweck ausnahmsweise — so lange noch 5 prozentige Staatsschulden bestehen, gegen 5 prozentige Verzinsung angenommen. 3. Für die Sparanstalten, welche ihre Gelder bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anlegen wollen, werden folgende Spezialkassen bestimmt: für jene im Isarkreise die Spezial-Schulden-Tilgungs-

Tilgungs-Kasse in München, für jene im Unterdonaukreise die Spezial-Kasse zu Passau, für jene im Oberdonaukreise die Spezial-Kasse zu Augsburg, für jene im Rezatkreise die Spezial-Kasse in Nürnberg, für jene im Obermainkreise die Spezial-Casse zu Bamberg. Den Sparanstalten im Untermain- und Rheinkreise bleibt überlassen, ein für allemal eine der genannten Kassen zu wählen, durch welche sie ihre Gelder der Staatsschuldentilgungs-Anstalt übergeben wollen. 4. Die Staatsschuldentilgungs-Kassen sind ermächtiget mit den Sparanstalten in größeren Städten, auf deren Verlangen einen jährlich am Ende des Etatsjahres abzuschließenden Contocurrent zu eröffnen. In diesem Falle hat jedoch Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission die erforderlichen Maßregeln gegen Störung oder Vervielfachung der Geschäfte zu nehmen. 5. Im Falle aber die Eröffnung eines Contocurrent nicht begehrt wird, und in der Regel werden den Sparanstalten für ihre Anlehen gewöhnliche, von den ständischen Commissarien mit unterzeichnete Obligationen auf wechselseitige Aufkündigung von 3 Wochen bis 3 Monaten ausgestellt. 6. Die als Anlehen von der Schuldentilgungs-Anstalt anzunehmenden Summen dürfen aber bey Sparanstalten in Gemeinden über 500 Familien nicht unter 500 fl., und bey Sparanstalten in Gemeinden unter 500 Familien nicht unter 100 fl. seyn. 7. Die Obligationen werden auf den Namen der Sparanstalt gestellt, nicht auf jenen der einzelnen Theilnehmer; mit ihnen steht die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in keiner Berührung. 8. Obgleich die Zurückzahlung des Anlehens

auf

auf wechselseitiger Aufkündigung beruhet, so wird dieselbe dennoch auf Verlangen der Anstalt im Falle des Bedarfes mit Umgehung des Termines auch sogleich geleistet werden, wenn nicht besonders große Summen auf einmal gefodert werden. 9. Die Schuldentilgungs-Kassen leisten die Verzinsung vom Tage der Geldlieferung an dieselben bis zum Tage der Rückzahlung. Die Zinsen müssen von den Sparanstalten jährlich erhoben, und dürfen dem Kapitale nicht zugeschlagen werden; es steht aber denselben frei, die Ueberschüsse als neues Anlehen zu übergeben. 10. Die Zurückzahlung des Kapitales und die Verzinsung geschieht auf Quittungen der Ortsbehörde, deren Leitung die Sparanstalt anvertraut ist, oder des von ihr aufgestellten Verwalters. 11. Diese Quittungen so wie die Obligationen der Sparanstalten sind stempelfrey. 12. Wenn sich Verdacht ergäbe, daß der Verwalter einer Sparanstalt nicht bloß die Ueberschüsse dieser, sondern auch größere Summen von Handelsleuten und Rentirern unter der Firma jener anzulegen sich erlaube, so hat sich Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission deßhalb mit der betreffenden Ortsbehörde zu benehmen, und ist ermächtiget, vorläufig die Annahme weiterer Anlehen von dieser Anstalt zu verweigern. 13. Damit durch diese 5 prozentigen neuen Anlehen die Staatsschuld weder im Kapitale noch im Zinsfuße erhöht werde, ist Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission angewiesen im nämlichen Verhältnisse 5 prozentige ältere Kapitalien zurückzubezahlen oder derley Staatspapiere einzuthun. 14 Die Specialschulden-

Tilgungs-

Tilgungs-Kassen haben zu dem Ende alle Monate das Verzeichniß dieser Anlehen an Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu übergeben, welche sodann unverzüglich die Verwendung zu verfügen, und hievon sowohl Unserem Staatsministerium der Finanzen als den ständischen Commissarien Kenntniß zu geben hat. 15. Die Statuten der Sparanstalten zu Augsburg und Nürnberg sind bekannt zu machen, damit sie anderen Gemeinden, deren verständiger Sinn die Wohlthaten der Sparanstalten in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung erkennen wird, bey Errichtung gleicher Anstalten als Leitfaden dienen können. Kgl. Verordn. d.d. München den 26. Februar 1823, die Anlegung der Geldüberschüsse der Spar-Anstalten bey den Staats-Schuldentilgungs-Kassen betr. Rggs- und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1823. Nro. 11. S. 325.

Staatsschuldenwesen, Umschreibung der ältern Staatsschuld in Mobilisirungsobligationen. Seine Königliche Majestät haben, um zur Vollziehung des Artikels IX. des Gesetzes vom 22. July 1819, und des Artikels XIII. der Verordnung vom 17. November 1811, nach welchen jährlich eine Summe der bei den Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen anliegenden Kapitalien im Verhältnisse der Fonds-Ueberschüsse nach dem Loose zurückbezahlt werden soll, die nothwendigen Einleitungen zu treffen, und sowohl der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, als den Staats-Gläubigern gegenwärtig schon die Vortheile zu verschaffen, welche die Mobilisirung der Staats-Papiere

mit

mit sich bringt, durch Allerhöchste Entschließung vom 22. July d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß, nach dem von der unterzeichneten Stelle im Einverständnisse mit den ständischen Kommissarien gestellten Antrage vom 25. Juny die bisher auf bestimmte Namen lautenden Obligationen der Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen in Obligationen auf dem Inhaber mit einem fortlaufenden Nummer und mit Zins-Coupons unter folgenden, sowohl die Förderung als die Sicherheit des Geschäftes bezielenden Bestimmungen umgewandelt werden. 1. Sämmtliche bei den Schuldentilgungs-Spezialkassen vorgetragenen, zu vier oder fünf vom Hundert verzinslichen, und Privat-Personen angehörigen Kapitalien werden auf Verlangen der Eigenthümer, gegen Rückgabe der ältern Obligationen, in neue auf jeden Inhaber Lautende umgeschrieben. Die ältern Schuldbriefe werden bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission, in Gegenwart der ständischen Kommissarien, gehörig kassirt. 2. Obligationen, deren Zinsfuß zwischen 4 und 5 vom Hundert hineinfällt, werden den 4 und 5 prozentigen in dem Verhältnisse zugetheilt, daß die Theilbeträge zusammen an Kapital und jährlichem Zins-Ertrag die vorigen Resultate geben, wonach dieselben ebenfalls umgeschrieben werden können; z. B. 1000 fl. zu 4½ p. C. theilen sich in 500 fl. zu 5, und 500 fl. zu 4 p. C. 3. Die neuen Obligationen werden zu vier und fünf vom Hundert verzinslich in Beträgen zu 1000, 500, und 100 fl. ausgestellt. 4. Sämmtliche Obligationen des nämlichen Zinsfußes erhalten

je

je für den Betrag von Eintausend Gulden einen fortlaufenden Numer. 5. Außerdem wird jede Obligation auch noch mit dem Nummer bezeichnet, unter welchem sie in dem Kataster der einschlägigen Spezial-Kasse in Vortrag kömmt. 6. Die Ausfertigung der Obligationen erfolgt von den einschlägigen Spezialkassen unter Bestätigung der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission und Mitunterschrift der ständischen Kommissarien. 7. Die Verzinsung geschieht bey der einschlägigen Spezialkasse stempelfrey gegen Einlieferung von Zins-Abschnitten, welche für achtzehn Jahre den Obligationen auf dem nämlichen Bogen angefügt sind. 8. Diese Zins-Abschnitte erhalten die Numern des Kommissions- und des Kasse-Katasters, werden mit einem trockenen Stempel versehen, und von einem Kassebeamten oder Buchhalter der einschlägigen Spezialkasse unterschrieben. 9. Die Heimzahlung der Kapitalien erfolgt ebenfalls stempelfrei bey derjenigen Spezial-Kasse, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt hat, nach den Resultaten der Verloosung. Die nähere Anordnung hierüber bleibt vorbehalten. 10. Bei der Umwechslung der Obligationen tritt folgendes Verfahren ein: a) Die Spezialkassen übernehmen in der ersten Hälfte jeden Monats die Obligationen, welche umgewandelt werden sollen, und stellen Haftscheine auf die Namen der Eigenthümer derselben aus; b) In der zweiten Hälfte des Monats senden die Kassen die übernommenen Obligationen mit einem Verzeichniße über den Bedarf an neuen zur Staats-Schuldentilgungs-Kommission

mission ein; c) diese wird Sorge tragen, die Kassen in gehöriger Zeit mit den verlangten Obligationen zu versehen, damit solche d) von den Kassen zwey Monate nach Ausstellung der Haftscheine unter Rücknahme derselben an die Betheiligten abgegeben werden können; e) die Haftscheine müßen bei Ablangung der neuen Obligationen quittirt, und die Unterschriften gerichtlich bestätiget werden; — die gerichtliche Bestätigung ist taxfrey zu ertheilen, wie denn auch die Haftscheine überhaupt in aller Hinsicht von der Stempelung befreit sind; f) Läßt ein Gläubiger die neuen Obligationen bis zum Verlauf von drey Monaten nach Ausstellung des Haftscheines bey der Kasse liegen, so hat diese dieselben wieder an die Staats-Schuldentilgungs-Kommission einzusenden; auf Anmelden des Gläubigers, nachdem die Einsendung bereits erfolgt ist, kann demselben unter Einziehung des Haftscheines nur ein neuer, mit gleichem Inhalte als Duplikat, jedoch unter Hinzufügung des Datums der nunmehrigen Ausstellung, verabfolgt werden. — Diese Bestimmung ist den Haftscheinen selbst einzuverleiben. 11. Die Umwechslung geschieht, so weit die Summe der ältern Papiere eines Gläubigers reicht, mit lauter Obligationen in Beträgen zu 1000 fl. Die Obligationen in Beträgen zu 500 und 100 fl. dürfen lediglich nur zum Behufe der Ausgleichung abgegeben werden. 12. Reste unter 100 fl. werden mit einer auf den Namen des Betheiligten lautenden Umschreibungs-Obligation nach der bisher schon üblich gewesenen Form ausgeglichen, wenn nicht

der

der Gläubiger vorzieht, das Fehlende zur Ergänzung des Betrages von 100 fl. baar zuzuschießen. 13. Die Zinsen und Zins-Raten von den ältern Obligationen werden bey deren Einziehung bis zum letzten Tage des Monats, in welchem dieselbe erfolgt, berechnet, und bei Aushändigung der neuen Obligationen ebenfalls berichtiget. 14. Die Berichtigung erfolgt, so weit es sich um neuere Zinsen von dem Etatsjahre $18^{14}/_{15}$ einschlüßig an handelt, mittelst Abrechnung der auch mit den neuen Obligationen nach Maaßgabe der dabei befindlichen Zins-Abschnitte verbundenen Zins-Raten, dann mittelst Baarzahlung des weitern Betrages. 15. Für die ältern Zinsen werden auf den Namen des Eigenthümers lautende Haftscheine ausgestellt. In Betreff der Einlösung dieser Zinshaftscheine wird besondere Anordnung getroffen werden. 16. Die oben Nro. 10. Lit. a. erwähnten Haftscheine haben sich auch auf die Zinsen, sowohl ältere als neuere zu erstrecken. 17. Die Kassen verrechnen, wie schon bisher bey Umschreibung der Obligationen geschehen, die ältern Papiere in Ausgabe. Dieselben müßen daher gehörig quittirt, und, da die neuen Papiere stempelfrei sind, für Kapital und Zinsen mit dem treffenden Stempel versehen werden. 18. Sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, daß mit der Einziehung der ältern Obligationen begonnen werden kann, wird eine weitere Bekanntmachung erlassen werden. Bekanntmachung der kl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission d. d. München den 1. September 1821, die Umschreibung der ältern Staats-

Schuld

Schuld btr. Rggs. und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1821. Nro. 30. S. 779. — Se. Königliche Majestät haben unterm 13. May d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, nach dem, von der unterzeichneten Stelle im Einverständnisse mit den ständischen Commissarien gestellten, Antrage vom 19. April d. J., die sogenannten Mobilisirungs-Obligationen auch auf bestimmte Eigenthümer ausgefertigt werden. Man bringt demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß: 1) Sämmtliche, sowohl ältere als neuere zu vier oder fünf vom Hundert verzinsliche Staats-Schuld-Capitalien können, gegen Rückgabe der bisherigen Obligationen, solche mögen auf bestimmte Eigenthümer, oder auf jeden Inhaber (z. B. Land-Anlehen von 1809 — 1810) lauten, in Mobilisirungs-Obligationen umgeschrieben werden. 2) Diese Form der Umschreibung ist von nun an für vier- und fünfprocentige Capitalien, jedoch mit den nachstehend unter Ziffer 3 und 7 bezeichneten Ausnahmen, die einzig zulässige, und muß demnach schon jetzt in allen den Fällen, wo wegen Erbtheilung u. dgl. Umschreibungen nothwendig sind, beobachtet werden. 3) Ausgenommen sind die Capitalien der Stiftungen und Gemeinden, für deren Umschreibung eigene Vorschriften bestehen. 4) Die Gläubiger haben die Wahl, die Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber, oder auf einen bestimmten Eigenthümer ausstellen zu lassen. Jedoch können die Kassen wegen anderweitiger Arbeiten mit dem letztern Geschäfte vor dem Monat November nicht beginnen. 5) Auch die bisher

bisher schon emittirten Mobilisirungs-Obligationen au porteur können in Mobilisirungs-Obligationen auf bestimmte Eigenthümer umgewandelt werden. Jedoch findet diese Umwandlung nicht länger als bis zum 1. April 1825 statt. 6) Die Mobilisirungs-Obligationen der einen und andern Gattung werden in Beträgen zu 1000, 500 und 100 fl. ausgestellt, und mit Zins-Abschnitten versehen. 7) Reste unter 100 fl. bey den fünfprocentigen, und unter 25 fl. bey den vierprozentigen, werden baar bezahlt. Größere Reste bei den vierprocentigen werden mit einer auf den Namen des Betheiligten lautenden Umschreibungs-Obligation, ohne Zins-Abschnitte, ausgeglichen, wenn nicht der Gläubiger vorzieht, das Fehlende zur Ergänzung des Betrages von 100 fl. baar zuzuschießen. 8) Die Ausfertigung erfolgt von den einschlägigen Spezial-Kassen, unter Bestätigung der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und Mitunterschrift der ständischen Kommissarien, in deren Gegenwart auch die eingezogenen Schuldbriefe kassirt werden. 9) Bey den zur Umschreibung kommenden ältern Obligationen sind die für den Fall der Rückzahlung bestehenden Vorschriften über den Gebrauch des Stempels zu befolgen. 10) Die Verzinsung geschieht stempelfrey, gegen Einlieferung der Zins-Abschnitte, welche bey den auf bestimmte Eigenthümer lautenden Obligationen von denselben oder deren Cessionarien jedesmal vor der Zahlung unterschrieben werden müssen. 11) Die Heimzahlung der Capitalien erfolgt ebenfalls stempelfrey, nach den Resultaten der Verloosung. 12) Die auf

bestimmte

Eigenthümer lautenden Mobilisirungs-Obligationen können in gewöhnlicher Form cedirt werden. Die Cession unterliegt dem Stempel nicht. Im Uebrigen bleibt es bey den Bestimmungen Ziffer 1—10 der Bekanntmachung vom 1. September 1821 (Regierungs-Blatt 1821, Seite 779 ff.). Man glaubt, durch gegenwärtige, der Mobilisirung der Staats-Schuld gegebene Erweiterung, den Wünschen eines großen Theils der Staatsgläubiger zu entsprechen, welche durch die mit Papieren au porteur verbundene Gefahr einer Beschädigung im Falle des Verlustes bisher abgehalten wurden, an den Vortheilen Theil zu nehmen, welche die Mobilisirungs-Obligationen in mehrfacher Beziehung, insbesondere aber durch die Beigebung von Zins-Abschnitten, gewähren. Bekanntmachung der kl. b. Staatsschuldentilgungs-Commission d. d. München den 2. August 1824, die Ausfertigung von Mobilisirungs-Obligationen auf bestimmte Eigenthümer betr. Rggs. und Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1824. Nro. 30. S. 795.

Staatsschuldenwesen, neues Gesetz vom J. 1825. Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und erfolgtem Beyrathe und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reichs, beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt: §. 1. Der Zuwachs an Staats-Schulden aus ältern Rechtstiteln seit dem Jahre $18^{17}/_{18}$, worüber den Ständen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. July 1819 die Resultate der Liqui-

dation vorgelegt worden sind, wird, wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für die Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{23}/_{24}$ vorgetragen ist, genehmigt, mit Vorbehalt der Revision Unsers obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnungen des letzten dieser Jahre, und der von demselben hinsichtlich einzelner Posten der Vorjahre eingelegten und noch bestehenden Reservate. Sollte sich ein fernerer Zuwachs aus ältern Rechtstiteln ergeben, so werden die Resultate der Liquidation der künftigen Stände-Versammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. — §. 2. Unter die Staatsschuld des Untermainkreises wird die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishülfs-Casse zu Würzburg sammt den seit dem 1. October 1822 verfallenen Zinsen nach vorhergegangener Liquidation aufgenommen. — §. 3. Der Antheil, welchen der Untermain- und Rheinkreis gemäß des Art. VI. der Verordnung vom 22. July 1819 an den zur Bestreitung ausserordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse Verfassungsmäßig aufgenommenen Schulden zu übernehmen haben, wird nach dem Verhältniß eines Durchschnitts aus den drey Größen der Einwohner-Zahl, der directen Abgaben und der gesammten Staats-Einkünfte aus jedem dieser Kreise festgesetzt. Hienach ist auf jeden derselben der ihn treffende Antheil an den von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt im Laufe der ersten Finanz-Periode vermög des Finanz-Gesetzes von 1819 Tit. III. §. 2. auf das Credit-Votum wegen minderen Getreid-Preises an die Central-Staats-Casse geleisteten,

steten, oder noch ferner darauf zu leistenden Zahlungen im Capital und Zinsen vorzumerken, von den Beyträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmähligen Abtragung dieser Schuldantheile vorläufig Umgang zu nehmen. — §. 4. Die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt erhält ausser den durch das Schulden-Tilgungs-Gesetz vom 22. July 1819 ihr zugewiesenen Fonds noch weiter: a) den Mehrbetrag der Stempelgefälle, welcher sich in Folge des über einige Abänderungen in der Stempelordnung unterm Heutigen erlassenen Gesetzes ergiebt; b) einen jährlichen unveränderlichen Beytrag aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl. für den Lotto-Stempel; c) den jährlichen Ertrag des ärarialischen Antheils an der Bank zu Nürnberg, wogegen dieser die Befugniß zugestanden wird, gerichtliche Depositen zu 2½ pCt. und Pupillen-Capitalien zu 3 pCt. nicht nur, wie bisher, in dem vormals Ansbachischen Gebiete, sondern in dem gesammten Rezatkreise dann dem Obermain- und Untermain-Kreise anzunehmen, soferne dieselben freywillig bey ihr angelegt werden; d) einen jährlichen Zuschuß aus der Central-Staats-Casse von 708,000 fl. — §. 5. Von den gesammten Fonds der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt werden derselben für die eigentliche Schulden-Tilgungs-Casse zur Verzinsung und planmäßigen Abzahlung der Staatsschuld nachgenannte Gefälle zugewiesen: a) zunächst für die Zins-Casse: aa) die schon bisher immer dieser Bestimmung gewidmeten Malz-Aufschlags-Gefälle aus den 6 ältern Kreisen; bb) der im vorigen §. 4. Lit. c. bemerkte Ertrag aus der Bank in Nürnberg. b) Für die Tilgungs-Casse:

aa) der Ueberschuß der Zins-Casse; bb) von dem Gesammt-Ertrag der Stempel-Gefälle eine bestimmte Aversal-Summe von 700,000 fl.; cc) Der oben bemerkte jährliche Zuschuß aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl. — §. 6. Die Schulden-Tilgungs-Commission errichtet neben der Haupt-Schulden-Tilgungs-Casse, und abgesondert von derselben eine eigene Pensions-Amortisations-Casse mit einem besonders hiefür ausgeschiedenen Fond. Sie wird gleich der erstern unter die Verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs, sowie unter die Verfassungsmäßige Mitaufsicht der ständischen Commissarien gestellt. Auf diese Casse gehen vom 1. October 1825 an über a) die sämmtlichen schon bisher von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen, b) alle bey der Central-Staats-Casse noch vorhandenen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen, c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensions-Etat der Staats-Cassen befindlichen Civil-Pensionen und Unterstützungen, Ordens-Pensionen und Mehr-Bezüge activer Staats-Diener aus früheren Dienstes-Verhältnissen, nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl. d) Die sämmtlichen Militär- und Gendarmerie-Pensionen (mit Einschluß der unter diesem Titel fortdauernden Bezüge der bey Civil-Behörden practicirenden Officiere,) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl. e) Der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des folgenden Etats-Jahres $18^{25}/_{26}$ noch erhöhen können.

nen. f) Die gegenwärtigen Pensionen der drey Landes-Universitäten zu 32,000 fl. — und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen; g) alle fernern in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civil-Pensionisten (a., b., c., e., f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen. — §. 7. Dieser Pensions-Amortisations-Casse werden zu ihrer besondern Dotation zugewiesen: a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zoll-Gefällen, welche in Folge des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom Jahre 1819. §. VII. 4. der Schulden-Tilgungs-Anstalt zugesichert ist; b) der Ueberschuß der Stempel-Gefälle über die der Tilgungs-Casse oben §. 5 zugewiesenen Summe ad 700,000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staats-Casse garantirt wird; c) ein weiterer Beytrag aus den Staats-Gefällen durch die Central-Staats-Casse von 708,000 fl. — §. 8. Insoweit diese Dotation der Pensions-Amortisations-Casse in den erstern Jahren nicht zureicht, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, unter Verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Ankehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den ganzen Staats-Schulden-Tilgungs-Fond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der gedachten Pensions-Amortisations-Casse zu versichern sind. Die Verzinsung

und

und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensions-Amortisations-Casse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange verbleibt, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird. Sowie diese Capitals-Schuld abgetragen ist, richtet sich ihre Dotation nach den Größen der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen. — §. 9. Sowohl die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, als die Schulden-Tilgungs-Casse des Untermainkreises hat ausser den ihr planmäßig obliegenden Zahlungen die ihr für die Schulden-Tilgung noch weiter zu Gebote stehenden Mittel vornehmlich zur allmähligen Minderung des Zinsfußes zu verwenden. — §. 10. Die Prämien, worauf die Inhaber der durch das Loos zu bezeichnenden Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom Jahre 1809 und 1810 kraft der Verordnung vom 20. July 1809 Anspruch haben, sollen verlooset werden. Die Bestimmung der Verloosungs-Zeit wird Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und den ständischen Commissarien überlassen. — §. 11. Bey der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt wird Unserem Staatsministerium der Finanzen zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode ein Credit im Betrag von 6,400,000 fl., insoferne es der Rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, in der Art eröffnet, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselbeu benöthigten Falls erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Credits wird im Jahre 1828 für die ersten 3 Jahrgänge verfügt werden. — §. 12. Alle Klagen über Forderungen, welche

welche durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810 von den abgetretenen Rhein-Provinzen auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt übergegangen sind, sowie alle Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rhein-Kreises sind bei dem Appellations-Gerichte des Isarkreises anzubringen. — §. 13. Alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Capitalien-Zinse, Lotterie-Gewinnste und Prämien, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen erlöschen zum Vortheile gedachter Cassen nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet, also, daß keine solche Forderung mehr zu bezahlen ist, wofern nicht der Gläubiger beweisen kann, daß er im Laufe der drey Jahre, seitdem die Zinsen verfallen waren, und, was Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betrifft, in drey Jahren von dem Tage an, auf welchen sie als zahlbar durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt verkündet waren, die Zahlung begehrt habe. Jedoch hat die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der drey Jahre in Betreff der unerhoben gebliebenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien eine besondere Bekanntmachung zu erlassen. Für diejenigen Forderungen, die schon zwischen dem 1. October 1811 und dem 1. October 1824 zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juny 1822 ausgeschlossen sind, wird der 1. October 1827 als der Zeitpunct ihres Erlöschens festgesetzt. Gesetz, das Staatsschuldenwesen betr. d. d. Tegernsee den 11. September 1825. G. Bl. vom J. 1825. S. XVIII. S. 191. Tegernsee

Staatsschuldenwesen, Prozesse der Staatsschulden-Tilgungsanstalt; siehe Fiskus, Auflösung des General-Fiskulats Seite 6962 die §. §. 6 und 7. Vom Fiskus S. 6964.

Staatsschuldenwesen, Gebrauch von Stempelpapier und Aufstellung von Mandatarien bei der Staats-Schuldentilgungsanstalt. Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, alle diejenigen, welche bei ihr, oder anderweitig in den zu ihrem Geschäfts-Kreise (Staats-Schulden-Tilgungs- oder Pensions-Sachen u. s. w.) gehörigen Gegenständen, Eingaben zu machen haben, a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelpapiers, b) auf die allgemein bestehenden Vorschriften wegen Aufstellung von Mandatarien Behufs der Zustellung und der Auslösung der Taxen aufmerksam zu machen. Die Mandatarien sind auch in den allenfallsigen Duplikaten der Eingaben zu benennen. Wer die Aufstellung eines Mandatars unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Eingabe nichts verfügt wird. Bekanntmachung der kl. b. Staatsschuldentilgungs-Commission d. d. München den 16. November 1826, den Gebrauch von Stempelpapier und die Aufstellung von Insinuationsmandatarien btr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 47. S. 801.

Staatsschuldenwesen, Verzinsung der mobilisirten Staatsobligationen. Um den Besitzern der mobilisirten Staatsobligationen die Zinsen-Erhebung möglichst zu erleichtern, sind mit allerhöchster Genehmigung vom 18. dieß sämmtliche Schulden-Tilgungs-Special-Cassen

Cassen ermächtiget worden, die Zinsen der mobilisirten 4 und 5 procentigen Obligationen au porteur ohne Unterschied, ob solche auf sie selbst lauten oder nicht, vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach der Verfallzeit gegen Einziehung der treffenden Coupons zu berichtigen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung der kl. b. Staats-Schuldentilgungs-Commission d. d. München den 22. Jänner 1827, die Verzinsung der mobilisirten Staats-Obligationen btr. Rggs. Bl. vom Jahre 1827. Nro. 4. S. 75.

Staatsschuldenwesen, Neuestes Gesetz hierüber vom J. 1832. Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter dem Beyrathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt: — §. 1. Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechts-Titeln, wie solcher nach den Rechnungen Unserer Staatsschuldentilgungs-Anstalten in den Jahren $18^{26}/_{27}$ bis $18^{28}/_{29}$ inclusive mit 347,348 fl. 4 kr. an Kapital, und 125,977 fl. 53½ kr. an Zinsrückständen sich ergiebt, wird hiemit vorbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungs-Reservate anerkannt. — §. 2. Die Schuldentilgungs-Casse des Untermaynkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, und bildet vom 1. October 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt des Reiches. Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern

bigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Specialkasse beygehalten. — §. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar: a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalt der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs; b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $^2/_3$ pCt. der gesammten Staatschuld in einer Aversalsumme von 378,000 fl. — kr. welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staats-Gefällen beygeschossen werden soll, c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000, fl. — kr. zusammen: 8,100,668 fl. 50 kr. — §. 4. Der Pensionsamortisationscasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen. — §. 5. Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisations-Casse überwiesen: a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden in der zweyten Finanz-Periode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations-Etats und des Justiz-Etats in dem Betrag von 37,180 Gulden, b) die während der

zweyten

zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximal-Betrage von 80,000 fl. c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl. d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl. e) die Unterstützungen für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr. f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen, g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken zu Neuburg 6,201 fl. 30 kr. unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach gemindeter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisationsfond seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungs-Anstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde. — §. 6. Die unter den Activ-Capitalien der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse enthaltenen Creditvoten a) wegen des Ausfalles in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu 6,709,411 fl. b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit 6,400,000 fl. werden als Activen gänzlich abgeschrieben. Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activ-Capitalien der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt werden den allgemeinen Finanz-Fonds zugewiesen. Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach

Vorschrift

Vorschrift des Tit. III. §. 3. der Verfassungs-Urkunde behandelt werden. — §. 7. Der in dem §. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staats-Schulden-Wesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beytrages des Untermayn- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungs-Hauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreidrente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben. — §. 8. Die Bestimmungen des §. 13., Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt. — §. 9. Die bereits durch §. 5. des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen soll in der Art vollzogen werden, daß a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden 5 procentigen Dotations- und Donations-Kapitalien ausgenommen b) der Zinsfuß der Mobilisirungs-Obligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtkapitalien und Zinssumme in 4 procentigen und 2 procentigen Obligationen ausgedrückt, und c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Procent stehenden Schuld-Forderungen vier- und zweyprozentige Mobilisirungs-Obligationen nach folgendem Regulirungs-Maaßstabe zugestellt werden: 1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3½ pCt. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt: a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Kapital

pital zu 4 pCt. also 3 fl. — kr. b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Kapital zu 2 pCt. also — fl. 30. kr. thut obige Summe: 100 fl. Kapital. 3 fl. 30 kr. Zinsen. 2) ein Kapital von 100 fl. verzinslich zu 3⅓ pCt. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt: a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 66 fl. 40 kr. Kapital zu 4 pCt. also 2 fl. 40 kr. b) in einer Mobilisirungs-Obligation zu 33 fl. 20 kr. Kapital zu 2 pCt. also — fl. 40 kr. thut obige Summe: 100 fl. Kapital. 3 fl. 20 kr. Zinsen. 3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 pCt. mit 3 fl. wird ausgedrückt: a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 4 pCt. also 2 fl. b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 2 pCt. also 1 fl. thut obige Summe: 100 fl. Kapital. 3 fl. Zinsen. 4) ein Capital zu 100 fl. verzinslich zu 2½ pCt. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt: a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Kapital zu 4 pCt. also 1 fl. — kr. b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Kapital zu 2 pCt. also 1 fl. 30 kr. thut obige Summe: 100 fl. 2 fl. 30 kr. Zinsen. — §. 10. Denjenigen Staats-Schuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zins-Coupons beygegeben werden. Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staats-Obligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt

sirt werden. — §. 11. Für die bereits angelegten Cautions-Capitalien soll der Zinsfuß von 5 Procent beybehalten, oder den Cautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 Procent statt findet, frey gestellt werden, ob sie die Caution in baarem Gelde mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete, exceptionsfreye Hypothek-Urkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen. Für die Cautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Procent angewendet werden. — §. 12. Jenes Geld, welches bey den Finanz-Cassen, und namentlich bey der Central-Staatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschuldentilgungs-Anstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisations-Casse zu decken, oder verzinsliche Capitalien heimzubezahlen. — §. 13. Gegenwärtiges Gesetz trat mit dem 1ten October 1831 in Wirkung. Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gesetz über das Staatsschuldenwesen d. d. München den 28. Dezember 1831, G. Bl. vom J. 1831, Nro. 10. S. 217.

Staatssiegel, Betrug rücksichtlich desselben. Wer das königliche grosse oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten

Besitz

Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. V. Art. 338.

Staatsverbrechen. Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Theil II. Artikel 367. — 369. die Vorstände des Criminalgerichts berechtiget, wider dessen Erkenntnisse das Rechtsmittel der Revision gegen den Angeschuldigten zu ergreifen; nachdem aber bei Staats-Verbrechen die Rechte des Staats unmittelbar verlezt werden, und deren Vertretung vor Gericht den Kronfiskalen obliegt, so finden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unserer Gesez-Kommission zu verordnen, wie folgt: I. Bei allen, im Theil I. Buch II. Titel II. des Strafgesezbuches aufgezählten Staats-Verbrechen stehet den Kronfiskalen das Recht zu, in den, Theil II. Artikel 368. bestimmten Fällen die Revision wider das Erkenntniß des Criminalgerichts erster Instanz einzuwenden. Die Befugniß der Vorstände der Criminalgerichte zur Einwendung der Revision ist künftig auf die Privat-Verbrechen beschränkt. II. Den Kronfiskalen soll daher bei allen Staats-Verbrechen das Urtheil erster Instanz sammt Entscheidungsgründen und den Untersuchungsakten vom Criminalgerichte unverzüglich zugestellt werden. III. Der Kronfiskal ist verbunden, innerhalb des nicht zu verlängernden Termins von drei Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Untersuchungsakten an das Criminalgericht zurückzugeben, und sich zu erklären, ob er gegen das Erkenntniß

kenntniß die Revision ergreife oder nicht. IV. Erklärt er sich für die Einwendung der Revision, so muß er die schriftliche Ausführung der Gründe innerhalb vierzehn Tagen bei dem Criminalgerichte erster Instanz einreichen. Dieser Termin darf, nur wegen unvermeidlicher Hindernisse, auf weitere vierzehn Tage erstreckt werden. V. Das Urtheil des Criminalgerichts erster Instanz wird zur Verkündung an den Angeschuldigten sammt den Untersuchungsakten dem Untersuchungsgerichte so bald zugefertiget, als der Kronfiskal in dem oben (Numer III.) bestimmten Termine diese Akten zurückgegeben hat. Bei dieser Verkündung des Urtheils wird dem Angeschuldigten die vom Kronfiskale geschehene Einwendung der Revision, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe eröffnet, wornach es sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die ihm zukommenden Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtiget sey. VI. Die über Staats-Verbrechen in zweiter und lezter Instanz gefällten Erkenntniße mit den Entscheidungsgründen sollen dem Kronfiskale, derselbe mag gegen das erstrichterliche Urtheil die Revision ergriffen haben oder nicht, vom Criminalgerichte zugestellt werden. Allg. Verordn. d. d. München den 19. März 1816, die Rechtsmittel wider Criminal-Erkenntniße bei Staatsverbrechen btr. Rggsbl. vom J. 1816. St. IX. S. 129.

Staatsverfassung, Angriff auf dieselbe; siehe Staatsverrath.

Staatsverfassung, siehe Verfassungsurkunde.

Staats-

Staatsverrath. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsaze wider den Staat eine der in den nächst folgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig. St. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. I. Art. 299. S. 116. — Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen: I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen: 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist. II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussezungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat; 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben

hat. III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat; a. a. O.; Art. 300. — Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden. Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern; a. a. O.; Art. 301. — Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegs-Stande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider

sein

sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstüzt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstüzt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat; a. a. O.; Art. 302. — Staatsverräther der zweiten Klasse ollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden; a. a. O.; Art. — 303. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen; a. a. O.; Art. 304. — Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300 und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden. Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten

und Ansprüchen des Staats mit Vorsaz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht; a. a. O.; Art. 305. — Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefodert hat; II. wer den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsäzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; — IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen; a. a. O.; Art. 306. — Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, ingleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesezen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesezen zu beurtheilen; a. a. O.; Art. 307. — Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten

sammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefodert hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsäze geschehen ist. Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig; — a. a. O. Art. 308. Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorkehrende politische Maßregel erfoderlich ist, soll das General-Kommissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesezt werden. St. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. I. Art. 71. S. 210.

Staatsverträge, deren Verletzung; siehe Staats-Verrath.

Städte, Antheil derselben an der Ständeversammlung; siehe Ständeversammlung.

Städte, Verfassung und Verwaltung derselben; siehe Magistrate.

Stadtgerichte, Verfassung, Gerichtsgang und Kompetenz derselben; siehe Gerichtsverfassung S. 77; 80.

Stadtgerichte, Klassifikation derselben; Personal- und Gehaltsstatus. Gemäß der Konstitution für das Königreich, im V. Titel, und für den Vollzug des organischen Edikts vom 24. Juli l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im II. Titel, von den Untergerichten, haben Wir die Anordnung der Stadt-

Gerichte

Gerichte in Unserm Reiche in folgender Art beschlossen: 1) die Stadtgerichte sind in drei Klassen getheilt; 2) bei den Stadtgerichten erster Klasse zu München, Nürnberg und Augsburg sind angestellt: zwei Stadtgerichts-Direktoren, bei dem erstbenannten zwölf, und den beiden lezteren zehen Assessoren, — Protokollisten in nöthiger Anzahl, — ein Expeditor, — Registratoren und Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Rathdiener, — Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichts-Diener, nebst Knechten; 3) die Besoldung des ersten Stadtgerichts-Direktors ist 2000 fl. die des zweiten 1800 fl. der vier Räthe des ersten Grades 1200 fl. der folgenden, zur Hälfte, oder des zweiten Grades 1100 fl. und der letzten Hälfte, oder des dritten Grades 1000 fl. eines Protokollisten 700 fl. des Expeditors, nebst einem Bruto-Prozent seiner Geldverrechnung 800 fl. eines Registrators 800 fl. eines Schreibers 400 fl. des Rathdieners 400 fl. eines Boten 300 fl. des Eisengerichts-Dieners 400 fl. und dessen Knechts 120 fl. 4) Bei den Stadtgerichten zweiter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — wenigstens drei und höchstens sieben Assessoren, — Protokollisten, Schreiber und Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichts-Diener, nebst einem Knechte; 5) die Besoldung des Stadtrichters ist 1600 fl. des Assessors ersten Grades 1000 fl. eines Assessors zweiten Grades 900 fl. eines Assessors dritten Grades 800 fl. eines Protokollisten 600 fl. eines Schreibers 400 fl. eines Boten 300 fl. des Eisengerichts-Dieners 400 fl. dessen Knechts 120 fl.

120 fl. 6) Bei den Stadtgerichten dritter Klasse sind angestellt; ein Stadtrichter, — zwei Assessoren, — Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Bote, — ein Eisengerichts-Diener, nebst einem Knechte. 7) die Besoldung des Stadtrichters ist 1400 fl. des ersten Assessors 800 fl. des zweiten Assessors 700 fl. eines Schreibers 400 fl. des Boten 300 fl. des Eisengerichts-Dieners 400 fl. seines Knechts 120 fl. 8) Diejenigen, welche an Besoldung bisher mehr bezogen haben, als die ihrer Anstellung bei den neu formirten Stadtgerichten im vorstehenden Status angewiesenen Besoldungen betragen, haben den Mehrbetrag als eine besondere Zulage lebenslänglich fortzubeziehen. Insoferne aber die angeblich höheren Besoldungen noch nicht durch eigene Dekrete oder Ratifikationen der Fassionen für liquid erklärt sind, so müssen desfalls neue Fassionen bei den vorgesezten Appellations-Gerichten vorgelegt, und von diesen zu Unserer Definitiv-Bestimmung eingeschickt werden; 9) die Stadt-Gerichts-Direktoren, Stadtrichter und Assessoren sind in ihrer Eigenschaft als Richter stabile Staatsdiener, und für dieselben sind sohin die Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und die Verordnung vom 8. Juni 1807, wie auch der III. §. des V. Titels der Konstitution anwendbar; 10) die Ernennungen zu Stellen bei den Stadtgerichten behalten Wir Uns vor, und Wir werden desfalls die nöthig findenden Gutachten von Unsern den Stadtgerichten vorgesezten Appellations-Gerichten einziehen; 11) diese Appellations-Gerichte haben hiebei die Vorschriften Unserer Verord-

Verordnungen vom 26. Dezember 1806 und 17. Oktober 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 17 und 1681) zu beobachten. An eben diese müssen also die Stadtgerichte die bei ihnen sich ergebenden Erledigungen solcher Stellen berichtlich anzeigen; 12) die Verpflichtung des Vorstandes für seine Stelle beim Stadtgerichte geschieht durch einen Kommissär des Appellations-Gerichts, — die übrigen zu dem Stadtgerichte ernannten Personen werden durch den Vorstand desselben verpflichtet; 13) bei den Stadtgerichten werden Advokaten nach Verhältnisse des Geschäfts-Umfanges angeordnet; 14) auch wird bei denselben den Aspiranten zu Unserm Staatsdienste im Justizfache, wenn solche nach absolvirten Rechts-Studien die vorgeschriebene theoretische Prüfung bestanden haben (gemäß einer zu diesem Ende noch erfolgenden besonderen Vorschrift) der Akzeß als Praktikanten gestattet. Dahingegen findet der Akzeß, wie solcher bisher bei den Hofgerichten bestand, bei den künftigen Appellations-Gerichten nicht Statt; 15) der Umfang der stadtgerichtlichen Gerichtsbarkeit begreift den eigentlich städtischen Bezirk, nach der Ausdehnung des Burgfriedens, oder nach sonstigen, dermal den städtischen Gerichtsbezirk bezeichnenden Grenzen. In diesem Umfange ist die Gerichtsbarkeit eines jeden anderen Untergerichts (wenn solches auch in der Stadt seinen Siz hat ausgeschlossen; 16) übrigens sind die Stadtgerichte zur Beobachtung der Bestimmungen des organischen Ediktes für die Gerichts-Verfassung in den 10. 13. 17. 19. 35. 36. 37.

57. 58. 59. §. besonders angewiesen; 17) alle Justiz-Geschäfte bei dem Stadtgerichte müssen, der Regel nach, in kollegialer Form behandelt werden. Nur geringere Streitgegenstände, (welche die Gerichtsordnung dafür erklärt) können von dem Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokoll-Führers verhandelt und geschlichtet werden. Hiebei findet überhaupt statt, was §. 14. des Edikts für die Gerichts-Verfassung in Hinsicht auf die Landgerichte verordnet ist; 18) der Stadt-Direktor, wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gerichte einkommenden Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu. Doch ist ihm hiebei unbenommen, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteseifer auszuzeichnen; 19) beständige Aufträge an die Assessoren sollen nur bei solchen Geschäfts-Gegenständen statt finden, wofür die ständige Auswahl eines Assessors besonders verordnet ist; ausserdem soll bei Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände, in so weit es in subjektiver und objektiver Hinsicht thunlich ist, gewechselt werden; 20) Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichts-Erkenntniß enthalten, müssen von dem Proponenten selbst aufgesezt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichtes, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und Kontrasignirung des Protokoll-Führers; 21) die Kosten für die Stadtgerichte, als von Uns unmittelbar

bestellten

bestellten Gerichten werden aus der Staats-Kasse durch das einschlägige Rentamt bestritten; dagegen sind alle Gerichts- und aus den Geschäften des Zivil-Standes fliessenden Taxen als Staats-Einnahmen zu verrechnen, und an das Rentamt abzuliefern; 22) die Stadt-Gemeinden sind verbunden, für ihre Stadtgerichte die städtischen Gebäude, welche bisher schon dazu verwendet waren, fernerhin zu überlassen; 23) in Regie-Gegenständen muß das Stadtgericht an das ihm vorgesezte Appellations-Gericht Bericht erstatten, damit dieses desfalls mit der einschlägigen Kreis-Finanz-Direktion das Benehmen pflege; 24) mit dem Vorbehalte einer näheren besonderen Instruktion wird hier wiederholt, daß die also neu formirten Stadtgerichte mit dem 1. Jänner 1809 ihre Geschäfte anzutreten haben, und hiebei die Verordnungen im V. Titel des angeführten Edikts §. 58. und 59. genau beobachtet werden sollen; 25) zu diesem Ende werden die zu den neuen Stadtgerichten ernannten Vorstände, die Stadtgerichts-Direktoren und Stadtrichter hiemit angewiesen, voraus schon solche Maßregeln zu nehmen, damit der Antritt der Geschäfte in dem bestimmten Termine nicht gehindert sey. Auch soll von denselben die Anzeige: wie die Eröffnung des neu formirten Stadt-Gerichts geschehen sey, an das ihm vorgesezte Appellations-Gericht alsdann unverzüglich gemacht werden, damit Wir durch Berichte der Appellations-Gerichte davon in Kenntniß gesezt werden können; 26) ausser den in dieser neuen Formation namentlich aufgestellten Stadtgerichten bestehen vom 1. Jänner 1809 an keine anderen

anderen der bisherigen Stadtgerichte, sondern alle nicht also neu hergestellten Stadtgerichte, Stadt- und Markt-Schreiber, oder sonstige städtischen Justiz-Stellen werden mit dem Ende des laufenden Jahres gänzlich aufgelöst; — ihre Gerichtsbarkeit geht an die Landgerichte, in deren Bezirke solche Städte gelegen sind, über; — die Landgerichte haben zu diesem Ende die bei solchen Stadtgerichten befindlichen Akten, Bücher, Depositen und Effekten sich ausliefern zu lassen, die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so wie diese in dem Zeitpunkte der Uebertragung stehen, zur Aburtheilung fortzuleiten; desgleichen mit den ihnen übertragenen peinlichen Untersuchungen unverweilt fortzufahren; über den Zustand der Gefängnisse in solchen Städten sogleich sich in Kenntniß zu sezen; überhaupt ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen neuen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit zu wenden, und wie sie eine solche Uebernahme dieser Gerichtsbarkeit vollzogen haben werden, den ihnen vorgesezten Appellations-Gerichten berichtlich anzuzeigen; 27) die bei den bisherigen Stadtgerichten bestehenden Individuen, welche bei dieser neuen Anordnung weder angestellt, noch ausdrücklich in Ruhestand versezt sind, haben ihre künftige Bestimmung bei geeigneten Gelegenheiten zu erwarten; 28) eben diese sowohl, als die in Ruhestand versezten haben ihren bisherigen Gehalt als Pension, gemäß der desfallsigen Regulative, fortzubeziehen: jedoch unter der Voraussezung, daß der bisherige Gehalt entweder durch spezielle Dekrete, oder durch Ratifikationen der Fassionen bereits liquid erklärt sey. Beim Mangel einer solchen Liquidität müssen

dergleichen

dergleichen Quieszenten über ihre Pensions-Ansprüche die geeigneten Fassionen bei der einschlägigen Kreis-Finanz-Direktion zur Einleitung für Unsere definitive Bestimmung, übergeben. Allg. Verordn. d. d. München den 3. Dezember 1808, die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche btr. Rggsbl. vom J. 1808. S. LXX. S. 2803.

Stadtgerichte der Standesherrn; siehe Adel, Seite 453 im §. 19.

Stadtgerichte, die Vorstände und Räthe derselben verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehalts; siehe Staatsdiener, neuestes Edict über die Verhältnisse derselben vom J. 1818, im §. 23.

Stadtgerichtsärzte, siehe auch Landgerichts-Aerzte, besonders über die Rechte und Pflichten derselben. S. 9813.

Stadtgerichtsärzte, Anstellung derselben. Seine königliche Majestät von Baiern haben in Betreff der Stadtphysikate durch anher erfolgte allerhöchste Entschließung vom 24. dieses folgende allgemeine Bestimmungen festgesezt, als: 1) In allen Städten, wo sich besondere Polizeydirektionen befinden, soll auch ein besonderer Stadtphysikus bestehen, welcher in der Person des Landgerichtsarztes nicht vereiniget seyn darf. 2) Die Geschäfte eines Stadtphysikers bestehen a. in Besorgung der öffentlichen Anstalten, welche einer ärztlichen Hilfe bedürfen; b. in unentgeldlicher Hilfe armer kranker Personen; c. in unentgeldlicher Dienstleistung in allen sowohl bei der Polizey als bey den

den Stadtgerichten vorkommenden Fällen. 3) Die Instruktion der Landgerichts-Aerzte ist übrigens auch auf die Stadtphysiker anwendbar, nur mit dem Unterschiede, daß sie die §. 1 und 2 angeordneten Berichte an die königlichen Polizei-Kommissionen zu erstatten haben. 4) Jeder Stadtphysikus, welcher in der Folge angenommen werden soll, muß die nämliche Qualifikation besitzen, wie sie von den Landgerichts-Aerzten erfordert wird. Die Benennung selbst geschieht durch den Vorschlag des Magistrats und durch die Bestätigung der vorgesezten Landesstelle. 5) Die Besoldung der Stadtgerichts-Physiker besteht aus dreyhundert Gulden, nämlich aus demjenigen, was sie von den Stiftungen als Bestallung zu beziehen haben, und dem Ueberreste, welcher ihnen aus der Stadtkammer darauf bezahlt wird. Naturalien sollen zu Geld angeschlagen, im Gelde vergütet, und in obige 300 fl. eingerechnet werden. Die Konzedirung besonderer Häuser und Wohnungen darf nach den allgemeinen, den Magistraten bereits gegebenen Weisungen, nicht gestattet werden. 6) Wenn ein Stadtphysiker dermal schon mehr beziehen sollte, als auf diese Weise regulirt ist, so verbleibt er in dem Bezuge. Bekanntmachung der kl. Landesdirektion d. d. München den 30. April 1806, die Anstellung der Stadtgerichtsärzte btr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XX. S. 165.

Stadtgerichtsärzte, Verhältnisse derselben zu den Polizeybehörden; siehe Polizeidirektionen. S. 12373 im §. 55 u. f. — Zur Polizeydirektion und dem

dem Magistrat in München, siehe Magistrate S. 1105. im §. 35. u. f.

Stadtgerichtsärzte, gesetzliche Normen über die Organisation und Ernennung derselben. Dem Sinne Unsers organischen Ediktes über das Medizinal-Wesen vom 8. September v. J. Titl. II. §. 8. gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besezung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichts-Aerzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entschließungen kund: I. Die Landgerichts- und Stadt-Gerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reiches getheilt ist, — mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschaftsgerichten, — sind auch die Territorial-Grenzen für den öffentlichen Geschäfts-Kreis der Gerichts-Aerzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von diesem Grundsaze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichts-Aerzte wohnen der Regel nach allenthalben am Size des Landgerichtes, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen. II. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichts-Aerzte in Unserem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen im Allgemeinen festgesezt, ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unseren General-Kommissariaten zur Kenntniß, und den Gerichts-Aerzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird. III. Die Gerichts-Aerzte sind sämmtlich zunächst den Kreis-Kommissariaten

untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordinirt, daß diese ihren Gerichts-Arzt, oder der Gerichts-Arzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arznei-Wissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind oder b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichts-Aerzten behandelt werden dürfen. Da die Stellen der Gerichts-Aerzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden General-Kommissariat erstattet. IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichts-Aerzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. d. gl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen, und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichts-

Arzte

Ärzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichts-Aerzte führen keinen andern Titel als königlicher Stadtgerichts-Arzt zu — königlicher Landgerichts-Arzt zu — V. Die Verhältnisse des Gerichts-Arztes zu den übrigen Medizinalpersonen seines Distriktes bestimmt das organische Ediet und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unseren General-Kommissariaten noch zu erlassenden besondern Befehle. VI. Die Verhältnisse der Gerichts-Aerzte zu Unseren General-Kommissariaten bestehen a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle; b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monats-Rapporte, und der außerordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen; c) überhaupt aber in einer Art Geschäftsführung, welche die Gerichts-Aerzte in den Stand sezt, über alles in ihre Sphäre Einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können. VII. Es ist deßhalb nothwendig daß die Gerichts-Aerzte ihre sämtlichen Aufsäze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. d. gl. überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichts-Aerzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersezen ist. Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichts-Arzt bei geeigneten

Anlässen

in seinen Arbeiten sich auf das bereits verhandelte beziehen könne. Obschon Wir den Gerichts-Aerzten die Freiheit des Schreib-Materials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichts-Aerzte ein kleines Amts-Siegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amts-Siegel, die den Gerichts-Aerzten auf Aerarial-Kosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitäts-Wesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblatts zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichts-Aerzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal übergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden. Die Gerichts-Aerzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich. VIII. Die Besoldung der Landgerichts-Aerzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber Alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Kassen unter welch immer für einen Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichts-Aerzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschliessungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche

Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3. Dezember v. J. über die Anordnung der neuen Stadt-Gerichte ebenfalls in drei Klassen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungs-Grade bestimmen, und den Stadtgerichts-Aerzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben. Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird. IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichts-Aerzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten. Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesezliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichts-Aerzten nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährt-Geldes, in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansäze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Plaz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der

Armen

Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchs-Anstalten für arme Kranke, bestimmen. X. Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichts-Aerzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniforme, und sind in der Kategorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besonderen Anordnung vom 28. Oktober 1803. die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesezt ist. XI. Wenn ausser den von Uns aufgestellten Gerichts-Aerzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokal-Aerzte besizen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden. Diese Lokal-Aerzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmäßig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichts-Aerzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und medizinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderungs-Falle der Gerichts-Aerzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Spezial-Verpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die General-Kommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit, und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichts-Arztes,

jedes-

jedesmahl unfehlbar eintreten zu lassen. XII. Zu Gerichts-Aerzten für die verschiedenen Stadt- und Landgerichts-Bezirke der ersten zwölf Kreise Unsers Reiches werden die in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Individuen von Uns theils bestätiget oder versezt, theils neu ernannt. Kgl. Allerh. Bekanntmachung d.d. München den 6. October 1809. die Organisation und Ernennung der Gerichts-Aerzte betr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXXX. S. 1818.

Stadtgerichtsärzte, Besoldungsgrade derselben. In Folge des, in Unserer organischen Verordnung über die Aufstellung der Gerichtsärzte vom 6. Oktober 1809, §. VIII. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXXX. S. 1823) gemachten Vorbehaltes einer nähern Bestimmung der drei Besoldungsgrade für die neu ernannten Stadt-Gerichtsärzte beschliessen Wir, wie folgt: 1) Die Stadt-Gerichtsärzte bei den Städten der ersten Klasse erhalten aus Unserm Staats-Aerarium vom 1. Oktober 1809 anfangend eine Geldbesoldung zu 600 fl. — bei den Städten der zweiten Klasse zu 500 fl. — bei den Städten der dritten Klasse zu 400 fl. — Diese Besoldungen sind unter den Besoldungen des Stadt-Gerichtspersonals aufzuführen und zu verrechnen. 2. In diese Besoldungen ist alles einzurechnen, was die Individuen aus Unsern Kassen bisher schon an Besoldungen, Pensionen, Gnaden-Geldern oder Emolumenten bezogen haben. 3) Jene Bezüge, welche sie bisher aus Stiftungs- und Gemeindekassen erhalten haben, unterliegen jenen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organi-

ganisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird. 4) Die Wittwen und Kinder der Stadt-Gerichtsärzte werden nach der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 pensionirt. Allerh. Bekanntmachung d.d. München den 19. Juni 1810, die Besoldungsgrade der Stadt-Gerichtsärzte betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXI. Seite 525.

Stadtgerichtsärzte, deren Ernennung ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten; siehe Kreisregierungen S. 9354 im §. 20. — Die Aufsicht über die Stadtgerichtsärzte steht den Regierungen zu, siehe Kreisregierungen S. 9371 im §. 55.

Stadtgräben sumpfige, Austrocknung derselben. Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Kultur schicklichen Raum einnehmen — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen andern nüzlichen Zweck haben. Es wird daher zufolge höchster Entschließung vom 26sten Dezember abgewichenen Jahrs allen Landgerichten und nachgeordneten Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Kultur zu vermögen trachten sollen. Seine churfürstliche Durchlaucht gestatten auch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte, zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstossenden Gründen, an die Angränzer überlassen, und geöffnet werden dürfen. Es soll aber bey solcher Niederreißung der Ring-

Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Lokal-Umstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden. In den größern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierinn nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Kommandantschaft des Orts zu verfügen. Diese höchste Verordnung ist in Vollzug zu setzen, und sich seiner Zeit hierüber zu legitimiren. Höchstlandesherrliche Verordnung der churfürstl. Landesdirektion von Bayern d.d. München den 4. Jänner 1804, Kultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. II. S. 33.

Stadtkämmerer, siehe Gemeinden S. 7442 im §. 47. Nro. 5.

Stadtkommissäre, siehe Commissäre kl. in den Städten erster und zweiter Classe. S. 4092 u. f. — Die Ernennung derselben ist den Kreisregierungen vorbehalten, siehe Kreisregierungen S. 9354 im §. 20.

Stadtschreiber, siehe Gemeinden und Magistrate.

Stallfütterung, die Einführung derselben sollen sich die Gemeindevorsteher besonders angelegen seyn lassen; siehe Gemeinden S. 7464 im §. 116.

Ständeversammlung. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Verf. Urk. des Königreichs Bayern d.d. München den 26. Mai 1818. Tit. I. §. 2.

G.

G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Tit. VI. von der Ständeversammlung. §. 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die der Reichs-Räthe, b) die der Abgeordneten. — §. 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses; 2) den Kron-Beamten des Reichs; 3) den beyden Erz-Bischöfen; 4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt. — §. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-lineallische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden

tenden Besitzer über. — §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. — §. 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu. — §. 6. Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. — §. 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. — §. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniße, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. — §. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt: a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drey Universitäten ein Mitglied. — §. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.) — §. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung

nung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. — §. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältniße ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beyl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist. — §. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. — §. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. — §. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. — §. 16. Die Kammer der Reichs-Räthe

wird

wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. — §. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. — §. 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. — §. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen. Verf. Urk. des Königreichs Bayern d.d. München den 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung. §. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist. — §. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. — §. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. — §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. — §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzu-

herzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet. — §. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. — §. 7. In dem Falle, wo der König durch aufserordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letzt-bewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu. — §. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden. — §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. — §. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden. — §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. — §. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren

zu

zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. — §. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. — §. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. — §. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden. — §. 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden. — §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. — §. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. — §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. — §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und An-

Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden. — §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. — §. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen. Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. — §. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertragen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. — §. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. — §. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem

dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." — §. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen. — §. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. — §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. — §. 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluße der Versammlung. — §. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. — §. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich. Verf. Urk. des Königreichs Bayern d.d. München den 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahr 1818. St. VII. S. 127.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google